Pol. Civ.
19. kn

65
Böcklin
Pol. civ.
19 kn

4 H 157

<36615530500017

<36615530500017

Bayer. Staatsbibliothek

Die wichtigsten
und
gemeinnützigsten Grundsätze
zur
zweckmäßigsten Befriedigung menschlicher Bedürfnisse
in
Städten.

Vom
geheimen Rath und Kammerherrn
von Böcklin
des rothen Adler-Ordens Ritter, der Kais. Akademie der Naturforscher, wie auch der gelehrten Societäten in Göttingen, Berlin, Stockholm, Burghausen, Nürnberg, Diehsa, Dreißigacker, Inspruck, Bern, Gratz und Besançon Ehrenmitglied und resp. auswärtiges Mitglied ꝛc.

Beglückt ist das Land, wo der zufriedne Städter den Landmann schätzet – und dieser – jenen nicht beneidet.

Zerbst,
bei Joh. Wilh. Kramer 1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Unsere so mannigfaltigen Bedürfnisse — machen uns die Ausübung der Künste zum Zweck. —

Einige Worte zuvor.

Nachdem man sich auch in Deutschland mehr auf die Wirthschaft und Sicherheit des Landes gelegt hatte: -- so wurden, nach dem Beyspiel der Römer und anderer Völker, auch da immer mehrere Städte errichtet. --

Unstreitig machen die Stadtnahrungsgeschäfte das vielfachste Gewerbe im gemeinen Wesen aus: -- haben auf's ganze den mehresten Einfluß -- und ziehen, wegen ihrer Verschiedenheit und ihrem Ertrag, -- unstreitig das erste Augenmerk auf sich: beson-

ders, weil die Städte die größern Gesellschaften in einem Staate sind -- und mit demselben die nächste Verbindung haben.

Durch die Städte werden inländische Waaren verbessert -- und aus dem Lande geschafft: fremde Waaren aber ein- und durchgeführt. Vorzüglich sind sie die Kanäle, wodurch Geld in's Land gezogen wird. -- Eben daraus ist zu ersehen: wie viel der Landnahrung an guten Städten gelegen, und dabey die kluge Einwirkung der Regierung auf das Nationalvermögen unentbehrlich sey. --

Sowohl die Regierung, als der Bürger, haben Bedürfnisse -- und müssen also Befriedigungsmittel erwerben und benutzen. -- Hier aber

kommen nur deshalb die stadtbürgerlichen Verhältnisse zur ökonomischen Sprache.

Daß ich die Landwirthschaft jedoch zuvor abgehandelt habe: *) -- geschahe mit reifem Bedacht. -- Ich zog deshalb die synthetische Methode, der analytischen vor. -- Ist es nicht besser und anständiger: man untersuche das Einfache zuerst -- und ziehe dann -- und nicht eher dasjenige was aus diesem entsteht und sich darauf gründet in Erwägung? --

*) S. meine, bey Reiffenstein in Frankfurt a. M. herausgekommene Schrift vom Ursprung, Vorzügen und Hindernissen des Getreidebaues, nebst Anmerkungen über mancherley Anstalten zur Gewinnung der Erdproducte.

Die gegenwärtigen Bogen nur als eine Skizze zu betrachten -- dürfte das ökonomische Publikum desto geneigter seyn -- indem ich solche Materie ganz ausführlich zu behandeln mir vorbehalte.

von Böcklin,
Frey- und Grundherr zu Rust.

Stadtökonomie.

Auch hier liegt der Hauptbegriff -- nämlich die Befriedigung unserer Bedürfnisse -- zum Grunde.

§. 1.

Daß eine Gesellschaft von etlichen hundert Familien, die an einem Orte in dicht an einander gebaueten Häusern wohnen, (gleichviel, ob der Ort befestigt, oder offen sey) — und ihren Unterhalt unmittelbar aus den nahgelegenen Dörfern und Flecken für ihre Waaren und Dienste an sich ziehen, — eine Stadt heiße: da im Gegentheil die Bewohner der Flecken und Dörfer größtentheils anders bauen, und fast allein vom Ackerbau und der Viehzucht leben — ist eben so bekannt, als es die Geschichte lehrt: daß alle Städte, einige wenige neuere nicht gerechnet, ein Dorf gewesen, nach-

her ein Flecken geworden, und endlich durch Vermehrung der Einwohner zu einer Stadt erwachsen sind; wo hernach die Stadt-Beschäftigungen zugleich der Bequemlichkeit und dem Vergnügen beförderlich waren, — und leichter als die der Agrikultur fielen. —

§. 2.

Da viele hundert beysammen wohnende Familien unmöglich vom Ackerbau leben können — so werden sie genöthigt, zu solchen Handthierungen zu greifen, wodurch sie von den Landleuten unmittelbar, oder mittelbar, ihren Unterhalt auf eine geschickte Weise gewinnen können. Alle Handarbeiter müssen sich mit Naturproducten beschäftigen. Wollen die Städter damit den Endzweck erreichen: — so haben sie solche rohen Producte zu verfeinern, und — zu veredeln. Daraus folglich entstehen allerley zum menschlichen Leben nöthige und brauchbare Stücke: — die sodann gegen andere ihnen nöthigere Dinge sich verkauft oder vertauscht finden. —

Dadurch eben wird die Verbindung des Nahrungsstandes heilsam befördert — und der

Ursprung zu dem so mancherley menschlichen Verkehr — theils im Lande — theils mit Fremden ausserhalb Landes — gegeben. — Ist es also nicht erforderlich, daß ein Land sich bestrebe: seine rohen Producte in Menge möglichst zu liefern; — und demnach eben so wohl den Ackerbau und die Viehzucht als den Garten- und Holzbau möglichst zu erweitern, und in Vollkommenheit zu setzen? — Wie solche sich aber verbessern: — so gewinnt zugleich der Städter bey seiner Verarbeitung der rohen Landproducte — unter hierwegen zu erhaltender Ordnung. —

§. 3.

Dorf- und Stadtgeschäfte werden öfters mit einander vermischt! In wie weit dies angehe — oder sich anwenden lasse: mögen die, welchen die Aufsicht darüber obliegt — entscheiden. — Hierinne nützt aber bloß ein Befehl — welcher sich auf die Verhältnisse wie auch die jeweiligen Umstände zu begründen hat. — Gemeiniglich geben die Menschen harte Arbeiten auf: wenn sie ihren Vortheil bey den leichtern Arbeiten der Ver-

edlung von den rohen Materien finden. — Beyde sind nach Möglichkeit zu befördern; — und wenn hierzu ihre Verbindung etwas beyträgt: — so können sie wohl zuweilen — oder mit passender Einschränkung — in Gemeinschaft gelassen werden. — Indeß mögen die Manufakturen und Fabriken allezeit ohne Schaden der Landwirthschaft auf den Dörfern bestehen. — Diese Grenzen hat Guden in seinem Tractat „von den Grenzen der Stadt- und Landwirthschaft" sehr entscheidend auseinander gesetzt. Unstreitig gehen die Stadtgeschäfte auf die Nothdurft des Staates, sie mag wirklich oder eingebildet seyn, und gehören daher jederzeit zu den in einem Lande — und — den menschlichen Bequemlichkeiten erforderlichen Bedürfnissen.

§. 4.

Der Städter hat sich jedoch der ökonomischen Geschicklichkeit vorzüglich zu befleißigen. Diese kommt auf zwey Stücke an, nämlich: auf die Erwerbungskunst; wie auch die Verwaltungskunst — mit

dem Erworbenen klüglich zu verfahren. — Die Sachen, welche die Menschen gebrauchen und in das ökonomische Wesen gehören, sind in Ansehung ihres Endzwecks, dazu sie dienen, dreyerley. Einige sind höchstnöthig, die dem Menschen zu seiner Erhaltung unentbehrlich sind; und dazu gehören wieder dreyerley, Speise und Trank, Kleidung, und Wohnung. Etliche sind bequem und nützlich — durch deren Gebrauch der Mensch zwar einige Bequemlichkeit hat, zur Noth aber derselben entbehren kann.*) Sie lassen sich ebenfalls nach jenen drey Klassen eintheilen. Z. E. wenn sich jemand etliche Kleider zugleich und Mobilien anschafft, die er zwar nicht nothwendig gebraucht, die aber doch zu seiner Bequemlichkeit dienen. — Endlich gereichen manche Dinge nur zur bloßen Ergötzlichkeit, die der Mensch am leichtesten entbehren kann; als leckere Speisen, kostbarer Schmuck, Silbergeschirr rc., deren Gebrauch

*) Wer genießen will: — muß entbehren können. Die Wenigsten leider vermögen solches! — —

aus der Wollust, Ehrgeitz, und Verschwendung seinen Ursprung hat! —

§. 5.

Wir können aber zu diesen dreyerley Arten von Bedürfnissen nicht anders gelangen, als 1) durch den Landbau, und zwar im weitläuftigen Verstande, da er den eigentlichen Ackerbau, die Viehzucht und die Bergwerke unter sich begreift, wodurch die rohen Bedürfnisse der Menschen aus den drei Reichen der Natur gewonnen werden. 2) Durch die Handwerker, welche die aus dem Naturreich hergebrachten Dinge, durch mannigfaltige Künste und Handgriffe, zum bequemern Gebrauch und vorgesetzten Zweck zubereiten. 3) Durch die Kaufmannschaft, nachdem das Eigenthum eingeführt worden; wenn nämlich die aus dem Naturreiche hervorgebrachten, und durch die Künste zubereiteten Dinge, hernach durch die Kaufleute aller Orten vertheilt — und unter die Leute gebracht werden. Bey so mannigfaltigem Vorrathe von Sachen, und da ein Mensch nicht alles selbst haben kann, sondern von Andern bekommen

muß, äußert sich nun das obgedachte erste Stück der Oekonomie; — nehmlich: man muß etwas erwerben; das heißt: man muß Geld verdienen, weil man um dieses Alles haben kann.

Die Arten zu erwerben, sind so mancherley: — daß sich keine besondre Vorschriften davon geben lassen; es kommt überhaupt darauf an: — daß man etwas Gründliches lerne; sich zugleich nach dem Geschmack seiner Zeit richte; und dann sein Geschäft fleißig abwarte. — Die Klugheit, mit dem Erworbenen geschickt umzugehn, kommt wieder auf zwey Stücke an: a) daß man, theils seine Sachen zu erhalten wisse; wozu die Ordnung nebst der Reinlichkeit vieles thun: — theils in den Ausgaben ein solches Mittel treffe, daß man weder verschwenderisch noch karg wird. —

§. 6.

Nach ermeldeten drey Reichen, läßt sich ein leichtes Schema für die natürliche Stellen aller Künste und Hand-

thierungen verfertigen. Inzwischen hat die bürgerliche Verfassung, sonderlich neuerer Zeiten, hierinn eine eigene Eintheilung gemachet, und diese gesammten Handthierungen großentheils unterm Namen der Handwerker begriffen; sofern nämlich die darin arbeitenden Personen in gewisse geschlossene und privilegirte Gesellschaften zusammen getreten sind — und ihre Zünfte und Innungen ausmachen. — Dies war wirklich der Ursprung der allerersten Bearbeitung der rohen Waaren, zu den Zeiten, da die Städte hin und wieder errichtet wurden. Andere Arbeiter, die sich in dergleichen Gesellschaften nicht befanden, und hiernächst in ihren Werken einiges Genie, Erfindung und Einbildungskraft bewiesen, nannten sich Künstler: zum Unterschied der Handwerker; als derer Arbeiten mehrentheils auf ein bloßes Geschicke der Hand — und auf eine Fertigkeit der erlernten Ausübung, ohne Kopf und Witz, ankommen.

§. 7.

In neuern Zeiten sind viele Bear-

beitungsarten entstanden, — die von den alten Handwerkern entweder gar nicht — oder doch nicht im Großen betrieben wurden. Da solche erst nach den entstandenen Zünften hie und da sich eingeführt fanden: — so hat man alle diese Bearbeitungsarten unter dem Namen der Manufacturen und Fabriken begriffen, und darunter solche Handthierungen zur Bearbeitung roher Materialien verstanden: die allererst neuerer Zeit, nach bereits eingeführten Handwerken aufgekommen sind, und sich daher in freye Handthierungen, ohne Zwang der Innungen, gebildet haben. — Nur waltet dabey der einzige, von Wenigen erkannte Unterschied ob: daß unter den Manufacturen eigentlich diejenigen Bearbeitungen begriffen werden, welche bloß mit der Hand, ohne Feuer und Hammer, geschehen; Fabriken aber solche Arbeiten heissen: zu welchen Feuer und Hammer, oder ähnliche Werkzeuge, und zwar mehrentheils im großen — angewandt werden. Daraus ersieht man, daß die Fabriken meist auf Bearbeitung der Producte

aus dem Mineralreiche, die Manufacturen aber auf die aus dem Thier- und Pflanzenreiche abzielen. — Solche Gegenstände fordern aber einen ächten Kunstfleiß — oder die sogenannte Industrie, — das vorzügliche Augenmerk bey den Beschäftigungen der Stadteinwohner. —

§. 8.

Nachstehendes Schema der Künste und Handthierungen theile ich dergestalt mit, wie ich es aus Herrn Professor Beckmanns Einleitung zur Technologie, nach den drey Naturreichen, umgearbeitet habe. — Daß ich dabey diejenigen Handthierungen, welche sich mit mehr Materialien, als aus einem Naturreiche allein, beschäftigen, in dasjenige Naturreich setze, — woraus sie die meisten, oder Hauptproducte ihrer Geschäfte hernehmen, — mag wohl gebilligt werden. — Man siehet hier also eine Klassification, nach Eintheilung der drey Naturreiche. —

Mineralreich.

A. Behandlung von allerley Erdproducten.

1. Nürnberger Streusand.
2. Sanduhrmacher.
3. Torfgraben, Steinkohlen und Abbrennung derselben.
4. Berliner Blaufabrik.
5. Bleystift und Rothstiftfabrik.
6. Kalkbrennerey.
7. Gipsbrennerey, Gipsschläger.
8. Ziegeley, Fliesen und Moppenbrennerey.
9. Pfeifenfabrik.
10. Mennigfabrik.
11. Zinnober-Bereitung.
12. Krukenmacher.
13. Töpfer- und Ofenfabrik.
14. Allerley Farbenbereitung aus dem Mineralreiche — Ocker, Umberrothen Erde, Neapolitanisch Gelb, Kreide.
15. Maler mit ihren verschiedenen Klassen — nebst Tüncher.

B. Bereitung von allerley Salzen.

1. Salzsiederey.
2. Salpetersiederey.
3. Alaunwerk.
4. Vitriolwerk.
5. Salmiakhütte.
6. Gifthütte.
7. Quecksilber-Sublimate.
8. Boraxraffinerie.
9. Bereitung unterschiedener Mittelsalze.

C. Bereitung allerley brennbarer Fossilien, hauptsächlich aus dem Mineralreiche.

1. Steiukohlenknöpfe.
2. Bernsteinsammler und Bernsteindreher.
3. Schwefelhütten, Bereitung der Schwefelposten.
4. Pulvermühle.
5. Feuerwerkerey und das Artilleriewesen.
6. Siegellackfabrik.

D. Bereitung allerley Werke aus Stein.

1. Pflaster- und Steinsetzer.
2. Steinmetz- und Steinbildhauer.
3. Marmor- und Steinbrecher.
4. Schieferdecker.
5. Maurer.
6. Stuckaturarbeiter.
7. Mosaische Arbeit.
8. Steindreher, Steinschneider und Steinschleifer.
9. Edelsteinschneider und Juwelirer.

E. Bereitung von Glas und glasartigen Materien.

I. Glashütte, Fertigung allerley Glasarten.

1. Glaser.
2. Brillenmacher.
3. Glasschleifer.
4. Opticus.
5. Glasflüsse.
6. Paternostermacher und Korallenmacher.
7. Glasmalerey.

II. Spiegelfabrik.

III. Porzellanfabrik.

1. Der Arkanist.
2. Bossirer.
3. Breuner.
4. Dreher.
5. Emaillemacher und Emaillirkunst.
6. Fayencefabrik.
7. Kapselmacher.
4. Porcellanmaler.
9. Modellirer.
10. Steinguthfabrik.

F. Bereitung und Bearbeitung der mancherley Metalle.

I. Das Berg- und Hüttenwesen allgemein genommen.

Berg- und Erzförderung, ingleichen Aufbereitung der Erze.

II. Bleyfabrik; wozu

1. Kugel- und Schrotgießer-Bleygießerey.
2. Schiefer-, Weiß- und Bleiweißmacher.
3. Bleyzieher für Glaser.

III. Eisenhüttenwerk.

1. Blechhammer.
2. Eisenhammer.

3. Gußarbeit der hohen Oefen.
4. Hohe Oefen.
5. Stahlwerkhammer und Stahlfabrik.

IV. Eisenarbeiter.

1. Ankerschmidt.
2. Ambosschmidt.
3. Kettenschmidt.
4. Grob- oder Huf und Waffenschmidt.
5. Bohrschmidt.
6. Schwarz- und Weiß-Nagelschmidt.
7. Ahlenschmidt, Lanzettmacher.
8. Sägenschmidt.
9. Feilenhauer.
10. Sporer.
11. Schwerdfeger.
12. Loogmesserschmidt.
13. Messer- und Scheerenschmidt.
14. Scheerenschleifer.
15., 16. Schlösser.
17. Windenmacher.
18. Chirurgischer und mechanischer Instrumentenmacher.
19. Zeug- und Zirkelschmidt.
20. Uhrgehäusmacher.
21. Groß- und Kleinuhrmacher.

22. Nadler und Nähnadelmacher.
23. Blechschläger, Klenpner und Spengler.
24. Hechelmacher und Angelmacher.
25. Kardetschenmacher.
26. Gitter- Hacken- und Oesenmacher.

V. Gewehrfabrik.

1. Bohrer.
2. Büchsenmacher.
3. Klingenschmidt.
4. Kürastschmidt.
5. Rohrfeiler.
6. Rohrschmidt.
7. Schleifer.
8. Stecher.
9. Zeugfeiler.
10. Kugel- und Bombengießerey.

VI. Wagebalken- und Gewichtfabrik.

VII. Kupferhammer und Schmelzhütte.

1. Kupferätzer.
2. Kupferschmidt.
3. Kupferstecher.
4. Notenstecher.
5. Paukenmacher.

VIII. Zinnhüttenwerk und Zubereitung.

1. Folienschläger, Staniol.
2. Knaufmacher.
3. Zinngießer.
4. Verzinner.

IX. Messingwerke: Arbeiter in Messing und andern metallischen Kompositionen.

1. Beckenschläger.
2. Dratzieher in Messing und Eisen.
3. Gelbgießer und Rothgießer.
4. Kesselbereiter und Kesselschlägerhütte.
5. Cattunhütte und Schlägerey.
9. Messingbeitzer, Messingschaber.
7. Scheibenzähler.
8. Schriftgießer.
9. Schriftschneider.
10. Glockengießer.
11. Stück- und Kanonengießerey.
12. Zymbelgießerey.
13. Bildgießerey.
14. Messing-Knopfmacher.
15. Trompeten und Waldhornmacher.
16. Fingerhuthmacher.

17. Clausur- und Schellenmacher.
18. Messing-Blechschläger.
19. Lyoner Treßenfabrik.
20. Rechenpfennigschläger.
21. Petschierstecher, Siegel- und Wappenschneider - geht auf Stein und Metall.

X. Gold- und Silbermanufactur, ingleichen Gold- und Silberarbeiter.

1. Bortenwirker.
2. Gold- und Silberdrathzieher.
3. Flitterschläger.
4. Goldschläger.
5. Kantillenmacher.
6. Vergolder.
7. Plätter.
8. Spinner.
9. Sticker.
10. Folienmacher.
11. Goldschmidt, dabey
   a) Ciselirer.
   b) Gravirer.
   c) Geschmeidemacher und auch Juwelierer.
   d) Münzer.

XI. Bearbeitung anderer, zum Theil metallischer Substanzen.

1. Blaufarbenwerk.
2. Bereitung des Operments.
3. Spiesglasfabrik.

Pflanzenreich.

A. Bearbeitung der eigentlichen Pflanzengewächse und ihrer Theile.

I. Ackerbau und Zubehör, nebst Bearbeitung der Getraideproducte.

1. Müller, Mehlmüller.
   a) Wassermüller.
   b) Windmühle.
   c) Roßmühle.
   d) Grützmühle.
   e) Hanfreibe.
2. Bäcker.
   a) Fastbäcker.
   b) Losbäcker.
   c) Kuchenbäcker.

d) Oblatenbecker.

e) Pfefferküchler.

f) Nudelmacher.

3. Bierbrauer.

a) Vom Braunbier.

b) Vom Weisbier.

4. Brandtweinbrenner.

a) Destillirer, und hieher zum Theil Apothekerkunst.

b) Bereitung der Liqueurs und Olitäten.

5. Essigbrauer.

6. Stärkemacher.

7. Cichorie-Bearbeitung, als Kaffee-Surrogat.

II. Gärtner.

1. Baumgärtner.

2. Kräutergärtner.

3. Kunstgärtner.

III. Bereitung von allerley Farbewaaren.

1. Indigo.

2. Waid und Krapp, und dessen Bereitung.

3. Lackmus.

4. Tusche.

5. Orseillebereitung.
6. Orlean- oder Rucubereitung.

IV. Oelschlägerey.

a. Vernißbereiter.
b. Lackirer.

V. Arbeiten aus Stroh.

1. Strohhutmacher.
2. Strohmattenflechter.
3. Strohdecker.
4. Korbflechter, als Bienenkörbe und andere Körbe.

VI. Zuckersiederey.

a. Zuckerraffinerie.
b. Zuckerbäcker.
c. Conditor.
d. Bereitung der Chocolade.

VII. Tabacksmanufactur.

1. Eigentliche Tabacksbereitung.
2. Tabacksspinnerey.
3. Tabacksmühle.

VIII. Flachsarbeiter und Leinenmanufactur.

1. Flachszubereiter.
2. Spinner.
3. Hanfleinenmacher.

4. Leinweber.
5. Damastweber.
6. Kammertuch- und Batistweber.
7. Kantenmanufactur und Klöppeln.
8. Schleyer- Schier- oder Klarmanufactur.
9. Nestel- und Senckelmanufactur.
10. Seiler, Repschlager und Segelmacher.
11. Wachsleinwand- und gemalte Leinwandtapetenmanufactur.
12. Tapezirer.

IX. Papier- und Pappenarbeiter.

1. Papiermacher, Papiermüller.
2. Buchdrucker.
3. Buchbinder.
4. Kartenmanufactur.
5. Gold- und Silberpapier- auch marmorirt und türkische Papierfabrik.
6. Pappenmacher.
7. Papier-maché, Dosenmacher.
8. Papiertapetenmacher.
9. Puppen- und Maskenmacher.

B. Bearbeitung der Producte von Holzgewächsen.

I. Baumwollenmanufactur.

1. Baumwollstreicher und Spinner.
2. Baumwollen melirte Zeugmacher.
3. Hals- und Schnupftücher-Weber.
4. Kannefaßweber.
5. Basinmacher, auch Nesseltuch- oder Musselinweber.
6. Kattun- und Zitzweber; wozu kommen:
   a) Farbenbereiter.
   b) Formschneider.
   c) Glätter.
   d) Kattundrucker.
   e) Kattunmaler.
7. Manchesterweber.
8. Parchentweber.
9. Strumpf- und Mützenmanufactur.
10. Türkisch-Garn-Weberey.
11. Velveretmacher.

II. Winzer und Weinbereitung.

a. Weinsticher.
b. Kiefer.
c. Büttner.

III. Theerbrennerey und dahin gehörig:

a. Theerschweler.

b. Pechhütte.
c. Kohlenbrennerey zu Holzkohlen.
d. Kinrußschweler.
e. Verkohlen des Torfs.

IV. Potaschbrennerey.

V. Baukunst in Holz und Holzarbeiter.

1. Böttger.
2. Brettschneider und Holzreißer.
3. Schneidemüller.
4. Brunnenmacher.
5. Pumpen- und Deichel-Bohrer.
6. Wasserkunstmeister.
7. Röhrmeister.
8. Schiffs-Zimmermann, Schiffsbau und sämmtliche Schiffahrt.
9. Zimmermann.
10. Tischler.
11. Drechsler.
12. Bildhauer.
13. Bildschnitzler.
14. Wagner oder Stellmacher.
15. Musikalischer Instrumentenmacher:
    a) Flöten, Oboen, Clarinetten und Fagottenmacher ꝛc.

b) Piano-Forte- und Klavier-Flügelmacher.
c) Orgelbauer.
d) Violin- und Lautenmacher.
16. Büchsenschäfter.
17. Leisten- und Absatzschneider.
18. Schindelmacher.
19. Korb- und Bennenmacher.
20. Stuhlmacher.
21. Nürnberger Waare, Spielwerk.
VI. Siebmacher.
VII. Korkschneider.

Thierreich.

A. Veredlung der Producte von vierfüßigen Thieren.

I. Schlächter und Fleischer.
1. Stadtschlächter.
a) Scharrenschlächter.
b) Hausschlächter.
2. Dorffleischer.
II. Kochkunst, Koch; geht auch auf andere Thierklassen, Pflanzen und Mineralien.

III. Bereuter und Voltigirer.

a. Kutscher, Vorreuter.

IV. Fechtmeister.

V. Tanz- und Balletmeister.

VI. Balancirer und Seiltänzer.

VII. Laufer.

VIII. Jäger.

a. Hirschgerechter Jäger.

b. Reisjäger.

c. Forstmann und Jäger.

IX. Haarbleiche und Zurichtung.

1. Bürstenmacher.

2. Haarbeutelmacher.

3. Peruckenmacher.

4. Pinselmacher.

5. Pferdehaarflechter, zu Halsbinden und Kokarten ꝛc.

6. Weber der Haarsiebe.

7. Haarsockenmacher.

X. Kamelot- ingleichen Barracanmanufactur.

XI. Huthmacher und Huthstafirer.

XII. Wollenzeugmanufactur.

1. Beutelmacher.

2. Duppliter.

3. Etaminwäscher und Bereiter.
4. Golgasmanufactur.
5. Kämmer.
6. Kalemangweber.
7. Teppichflechter.
8. Plüschmacher.
9. Raschmacher.
10. Serge de Rome und Berrymacher.
11. Spinner.
12. Wollwäscher.
13. Wollenhandschuhstricker.
14. Wollenstrumpfstricker und Wirker.
15. Zwirner.

XIII. Tuchmanufactur.

1. Kardätscher und Streicher.
2. Nopper.
3. Plüser.
4. Spinner.
5. Walker und Walkmüller.
6. Presser.
7. Tuchscheerer und Bereiter.
8. Tuchweber von allerley Arten Tücher.
9. Bearbeitung der Tuchschroden zu Fußteppigen und andern Dingen.

XIV. Schneider, mit oder ohne Kaufmannschaft.

1. Mannsschneider.
   a) Für's Civil.
   b) Für's Militair.
2. Frauensschneider.
3. Zeltschneider.

XV. Balletenmacher.

XVI. Knopfmacher in Kamelhaaren, Wolle und Seide.

XVII. Ledermanufactur und Arbeiter in Leder.

1. Brüßler- oder gefärbte Ledermanufactur.
2. Corduanmacher.
3. Gerber.
   a. Lohgerber.
   b. Weisgerber.
   c. Englische Kalbfellgerber.
   d. Sähmisch Ledergeber.
4. Juchten und Ungersche Lederbereitung.
5. Pergamentmacher.
6. Beutler und Handschuhmacher.
7. Darmsaitenmacher.
8. Futteral- und Scheidenmacher.

9. Kürschner.
10. Schuhmacher.
 a. Stiefelmacher.
 b. Pantoffelmacher.
 c. Schuhflicker.
11. Riemer.
12. Sattler.
13. Täschner oder Koffermacher.
14. Ledertapetenbereitung.
15. Ziegenfellbleicher.
16. Leimkocherey.
17. Blasebalgmacher.
18. Lederne-Dosenmacher.

XVIII. Knochendreher und Knochenarbeiter.
 a. Paternostermacher.
 b. Kammacher.
 c. Hornrichter.

XIX. Seifensiederey.
 1. Zubereitung der grünen Seife.
 2. Harte Seife.
 3. Lichtzieher.

XX. Bereitung der Käse und Butter.

B. Bearbeitung der Producte von Vögeln.

I. Federschmücker.

1. Federblumenmacher.
2. Federputz- Muff- und Federteppigmacher.

II. Schreibekunst.

C. Behandlung der Fische und der Producte von ihnen.

I. Fischerey.

1. Wallfischfänger.
2. Gemeine Fischer.
3. Heringsfischer und Einpöckeln der Heringe.

II. Kaviarbereitung.

III. Fischthransiederey.

IV. Fischbeinbereitung und Fischbeinreißer.

V. Bereitung des Wallraths.

VI. Bereitung der Hausblase oder Hausenleims.

D. Bearbeitung der Producte von Insekten, Würmern und Schaalthieren.

I. Seidenbau.
  1. Doubliren.
  2. Haspeln.
  3. Wickeln.
  4. Zwirnen.

II. Seidenmanufactur.
  1. Apreteur.
  2. Chinirer.
  3. Einleser.
  4. Kettenscheerer.
  5. Mustermacher.

III. Seidenstrumpfwirker.
  1. Apreteur.
  2. Brodirerinn.
  3. Näherinn.

IV. Sammetmanufactur.

V. Spitzenbereitung von Seiden, Nestelgarn und feinstem Zwirne.

VI. Bandwirkerey, vornehmlich von Seide, Bortenwirken.

VII. Bereitung allerley Seiden- und Halbseidenzeuge.

1. Cantillenbereitung.

2. Houtelisse- und Basselissemanufactur.

3. Türkische Tapetenmanufactur.

4. Halbseidene Zeugmanufactur und Strumpfwirkerey.

VIII. Färber.

a. Seidenfärber.

b. Schön- und Wollenfärber.

c. Schwarzfärber und Leinwanddrucker.

IX. Wattenmacher.

X. Bienenzucht.

a. Fackel- Wachslichtzieher.

b. Wachsbleiche.

c. Methsieder.

XI. Schaalthier, Muschel- und Austersammeln.

a. Schildpatmanufactur.

b. Perlenfischerey und Bereitung.

c. Unächte Perlen, vornehmlich theils aus Muschelschaalen, theils aus Wachs.

§. 9.

Da zu der Cichorie-Bereitung, als ein Kaffee-Surrogat, Feuer und eine Mühle

angewendet werden muß, — so dürfte diese gar wohl (als Ausnahme jener Regel) eine Fabrik genannt werden. —

§. 10.

Gleichwie der Bauer, ohne das zu wissen — ein Physiker — und der Koch dergestalt ein Chemiker ist: eben so verhält es sich meistens mit den übrigen Künsten und Handthierungen blos Empirisch! —

§. 11.

So weit man schon mit der Einrichtung der Stadtschulen auch vorgerückt ist, so ließe sich dennoch nicht weniger darin gar Vieles, zur allgemeinen und besondern Glückseligkeit verbessern. — Unstreitig aber hängt von der Menschenbildung alles ab. —

§. 12.

Wer sollte denn nicht der aufwachsenden Jugend eine vollkommene Bildung und bessere Sitten — den Armen wohlfeilere Lebensmittel und einen befridigendern Verdienst; den Reichen bessere Gele-

genheit, ihr Vermögen gut und sicher anzuwenden; braven Hausvätern, guten Hausmüttern Erleichterung ihrer Lebensbürde und Erhöhung ihres Familienglücks; dem gesammten Volke neue Quellen des Vertrauens, der Liebe und des Danks — durch deren Wirksamkeit allein die Menschheit der Gottheit näher kommen kann; — den wohlthätigsten Anstalten aber — und dem Staate neue Hülfsquellen, ein höheres Leben, einen schönern Flor — und der besten Regierung endlich die höchste Glorie, so ihr je zu Theil werden kann — gönnen, und zu wünschen? —

§. 13.

Je mehr sich auch die Zurichtungslehre ganz erforderlich empor schwingt: — desto beglückter finden sich dabey ganz gewiß alle übrigen Verhältnisse. — Jedes Fach im Kameralwesen hat einen großen Einfluß auf die übrigen. Z. E. Wenn die Erzeugung der Lebensmittel unkostspieliger — und der Ertrag zugleich um Vieles vermehret wird — so können die Le-

bensmittel (auch zum Vortheil der Städtebewohner) unstreitig zu geringern Preisen abgegeben werden — ohne daß der Landwirth dabey leidet. —

§. 14.

Gleichwie mit den Naturwissenschaften die Landwirthschaft aufblühen mußte, sobald sie dem nahrhaften mütterlichen Busen genähert ward, so bekam auch relativ jede Stadtwirthschaft größern Schwung: — indem man jedes Wissen, Wollen und Verrichten da beleuchtete. —

§. 15.

So wie die Anschauung der Gottheit in den Spuren zunimmt, die das geschaffene beurkundet, und nach Maaßgabe wie es uns durch ädelste Fortschritte leichter wird, die Stelle des Höchsten auf Erden zu vertreten, — so muß auch deshalb die Organisation der Mittel fortschreiten, die dazu dienen können: — der Bestimmung der Menschheit nicht allein in einzelnen Subjekten — sondern auch

durch die große Menge genug zu thun — die allgemeinste Berufskraft der Erdbewohner ist eben da von vorzüglichem Belang.

§. 16.

Es ist nicht genug, daß die gedachten rohen Producte auf so vielerley Weise veredelt und zum menschlichen Gebrauche verarbeitet werden; sondern der Arbeiter muß auch damit einen guten Absatz machen, oder ståte und hinlångliche Abnahme haben, wenn Er fortkommen und durch seiner Hånde Arbeit etwas gewinnen soll. Es můssen folglich die verarbeiteten Waaren vertrieben — das heißt, an andere Liebhaber und Nachfrager verkauft, umgesetzt, und — solchergestalt unter die Leute gebracht werden. Nun kann der Handwerksmann diesen Vertrieb nicht allezeit selbst vornehmen, wenn er seinem Handwerke nicht zu viel Zeit rauben, oder auch zu vielen Aufwand dabey machen will. — Ferner kǒnnen die Einwohner eines Staates nicht immer alle die Waaren

verbrauchen, welche die Künstler und Handwerker in Menge liefern; indem ihre Nothdurft nicht nur bald befriedigt wird, — sondern auch die Abnahme an sich sehr eingeschränkt bleibt, wenn sie blos inländisch ist. — Deswegen sieht man — daß sich bald andere Einwohner aufwerfen — die lediglich mit Vertreibung der verarbeiteten Waaren, auch mit Herbeyschaffung vieler rohen Materialien für den Handwerker und Künstler umgehen — und daraus ihr einziges Geschäft machen. — Sie mögen nun diese Dinge an auswärtige oder inländische Abnehmer liefern, oder die Waaren und Producte von Ausländern und Inländern herholen: so kommen sie dieses Verkehrs wegen unter der gemeinen Benennung von Kauf- und Handelsleuten zu stehen, die sich nach Beschaffenheit ihres größern oder kleinern Verkehrs, in Großhändler, und in kleine Kaufleute oder Krämer — zuletzt auch in Büdner und Höcker abtheilen — und den Namen gemeiniglich von den Materialien führen, womit sie Handel treiben. Da diese Kaufleute und

Krämer gleichfalls mit rohen Producten — oder auch mit verarbeiteten Waaren Geschäfte führen, so können sie gleichfalls nach diesen Waaren eingetheilt werden, welche sie aus den drey Naturreichen vertreiben. — Aber diese Handelsleute müssen sich unter einander — und den Fabriken und Manufacturen die Hände bieten. Zu derley Gewerben jedoch — sind hauptsächlich Pünktlichkeit — Krediterhaltung — Oekonomie — gute Speculation — und Gottes Seegen (wie in allen Dingen) nöthig.

§. 17.

Die städtischen Bemühungen können im Stadtwesen, theils wegen ihrer Vielfachheit — theils wegen der vielen Verbindungen und Verhältnisse unter einander — nicht bestehen, wo nicht in ihrer Ausführung und in gemeiner Stadtverfassung überhaupt gute Ordnung und Einrichtung gehalten wird. Dieserwegen fällt noch eine Beschäftigung in Städten vor — die unterm Namen der Dienste bekannt ist,

— und worunter sowohl die Arbeiten derer, die für die gemeine Ordnung, Gerechtigkeit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit, ingleichen für die Erlernung geschickter Künste und Wissenschaften Sorge tragen; als auch derer, die durch ihre geringern Handdienste den Bürgern in ihrem Hauswesen und in ihren Gewerben beystehn — und von ihnen Unterhalt genießen — begriffen werden. Diese sämmtlichen Dienstbemühungen gehören nun meistens in die Städte — weil derjenigen, die davon auf'm Lande angetroffen werden, erstlich nur wenige sind; zweytens selbige auch, wegen mancherley Anstalten und bürgerlichen Verbindungen, auf dem Lande gar nicht bestehen könnten — sondern zu besserm Fortkommen in die Städte gehören. — Dahin gehören folglich auch die sogenannten Raths- und Polizeycollegien, nebst ihren Bedienten — die öffentlichen Gerichtsstäte, die sämmtlichen Schulen von Künsten und Wissenschaften, die Kriegsbedienungen und ihre Collegien — die Anlegung großer

Anstalten von Hospitälern, Waisen-Findlings-Häusern u. s. w.

§. 18.

Eigentlich sollte demnach keine Beschäftigung in die Städte gehören, die nicht Dienste, Handlung, Handwerker oder Manufacturen und Fabriken wären. — Indeß da doch mancherley Gewerbe sind, welche dem Ackerbau an sich gar nicht hinderlich fallen; und an vielen Orten, zumal heutiger Verfassung gemäß — ein jedes Gewerbe in den Städten nicht allezeit den Mann ernährt, so hat man etliche Gewerbe als solche anzusehen: die sowohl auf dem Lande, als in der Stadt betrieben werden können — und diese heissen, wie bekannt: gemischte Nahrungsgeschäfte. Zu geschweigen, daß ein Landmann einige Gewerbe und Manufacturen bey seinem Feldbau treiben muß — wenn er nicht jede geringfügige häusliche Bedürfnisse, die er sich, bey übrig müßiger Zeit — selbst bereiten kann — aus der Stadt herholen und theuer bezahlen will. —

Diese Arbeiten können ihm nun nicht gewehrt werden, denn Ackerbau und Manufacturen müssen in einem Staate immer mit gleichem Eifer befördert seyn — worin keine Vorliebe statt findet, — und warum es eben nothwendig fällt, daß auch dergleichen gemischte Geschäfte darin vorkommen — und geduldet werden müssen. Warum sollte man (bey dermaligen Verhältnissen insonderheit —) den Bauer abhalten, einige Handarbeiten zu verrichten, die in jenen Bezirk gewissermaßen mit einschlagen? muß er nicht Leineweber, Kiefer, Bäcker, Schuster, Schneider, Wagner und Schmidte ꝛc. haben? — Ingleichen sind alle diejenigen Manufakturen und Gewerbe auf dem Lande zu befördern, 1) die den Städten eigentlich nicht hinderlich sind — sondern mehrentheils für Ausländer arbeiten; 2) die, wegen Nähe der rohen Materialien und Beschwerde ihres Transports, auf dem Dorfe weit besser als in der Stadt gefertigt werden können: jedoch also, daß darunter der Ackerbau an solchem Ort auf keine Weise was

verliere — oder leide. Ueberhaupt ist dabey auf die innere Konsumtion zu sehen, um diese, so viel möglich — zu erleichtern; auch wäre bey den Grenzdörfern Nachsicht zu verstatten: — die zu Keiner Zeit Zeit „deshalb" in die Catechorie der Kuchendörfer aber kommen können. —

§. 19.

Fabrik, Manufactur, Kunst, Handwerk, sind nur verschiedene Namen für diese Gewerbe, die mehr auf positive Einrichtung eines Staats hindeuten — oder gar nur vom Stolz eingeführet sind, als daß sie in der Natur der Gewerbe selbst gegründet wären.

§. 20.

Unstreitig kann es kein Leichtes jedoch genannt werden: die eigentlichen Zubereitungen deshalb, die an sich entweder mechanisch oder chemisch sind, — nach ächt technologischen Grundsätzen zu leiten. —

§. 21.

Bey solcher mittelbaren Erwerbung, welche sich nur mit den eigentlichen Industriearbeiten beschäftiget, — ist aber das Kommerz — nach ächten Grundsätzen der Handelskunde geleitet — gewiß eben so wichtig — besonders in Rücksicht der Zukunft. —

§. 22.

Gleichwie Kenntniß und Rechtschaffenheit ganz unbezweifelt coordiniret sind, — eben so sind es auch Zubereitung und Handel; weil beyde, in dem Begriff eines wohleingerichteten Staates verbunden — als Merkmale gedacht werden können. — Eine logische Realität. —

§. 23.

Beyde, Technologen und Handelsmänner müssen sich stets in die Zeit schicken — und ihre Maaßregeln vorzüglich den jedesmaligen Umständen konforne nehmen. — Das ist eine Vollkommenheit. Wer seine Zwecke durchsetzt, verliert sei-

nen Ruf nie. Was uns an Gewalt abgeht, — müssen wir durch Feinheit und Gewandheit ersetzen. — Vorzüglich müssen wir uns in alle Menschen zu finden wissen, (das nie zu oft gesagt werden kann) — müssen die Kunst verstehen: fröhlich mit den Fröhlichen, traurig mit den Traurigen, gelehrt mit den Gelehrten, ernsthaft mit den Ernsthaften zu seyn. — So gewinnt man die Herzen — sie seyen hart — oder — weich. Die Klugheit will, daß man die Fertigkeit besitze, sich gleichsam in jeden Andern zu metamorphosiren, in seine Launen — und seinen Character einzugehen. — Um in den Besitz dieser so seltenen Kunst zu kommen — muß man — um nur das Gleichgewicht der Vernunft zu behaupten, — vor allem andern, Herr seiner eigenen Launen seyn — und man ist es, — wenn man nie aus Laune handelt. — —

§. 24.

Will nun Jemand ein Stadtgeschäft weislich anfangen, so hat er zuförderst

bey Anlegung desselben die allernöthigste Vorsicht zu gebrauchen — und sich nunmehr einen richtigen Erwerbungsplan zu bilden, ehe er zum Geschäfte selbst schreitet. Thut er beym Anfang desselben einen wesentlichen Fehltritt — so ist hernach das ganze Gewerbe beynah' auf immer verdorben; — oder er gebraucht doch lange Zeit, — darin wieder auf ordentlichen Fuß zu kommen! — Es hat demnach jeglicher Anfänger einer Stadthandthierung gewisse Umstände reiflich zu erwägen, ehe er dieses Gewerb, oder jene Handthierung ergreift, und sich darauf, wie auf sein Eigenes, irgendwo niederläßt. — Diese Umstande zielen also hauptsächlich dahin ab: Erstlich, wie er sein Gewerb und seine Nahrungsgeschäfte am vortheilhaftesten anstellen; — zweytens, wie er sein städtisches Hauswesen, ohne Absicht auf's Gewerbe, — am besten errichten — und führen möge? — In beyden Stücken, handelt ein angehender Stadtwirth sehr klug, wenn er dabey sich selbst — ferner

den Ort, wo er sich zu setzen gedenkt, nebst der Staatsgesellschaft und ihrer Polizey, von der er ein Mitglied werden will — in reife Betrachtung zieht. —

§. 25.

Kennt und wählt er hierwegen die besten Zwecke, so ist er weise: kennt und wählt er dazu die besten Mittel — so ist er zugleich auch klug — und im engen Sinn genommen, ein verständiger Mensch, — indem er an solchen Begriffen, wodurch man die Zwecke und den Nutzen der Dinge kennen lernt, einen beträchtlichen Reichthum hat — und sie in seinen freyen Handlungen anwendet. An solchen Individuen — ist aber jeder Gesellschaft — folglich auch dem Staate viel gelegen. —

§. 26.

Was das Nahrungsgeschäft betrifft, so hat ein Anfänger dabey vor allen Dingen sich selbst zu prüfen — damit er solches

nicht mit ungeschickten und nicht geübten Händen, zu seinem und des gemeinen Wesens Schaden, angreife. Er muß also zuerst wohl erwägen — ob er die körperlichen Fähigkeiten und die erworbene Geschicklichkeit zu seiner Handthierung in der That besitze, — auch es darin so weit gebracht habe, daß er seinem Geschäfte mit gutem Fortgang vorstehen könne? — Er hat ferner darauf zu sehen: daß er so viel Vermögen besitze, als zum Anfang seines Gewerbes nöthig sey; — oder doch derley Mittel vor sich finde, — solches auf eine ihm gar nicht lästige Weise zu bekommen; und endlich: daß er das Gewerbe, nach reifer Ueberlegung, nicht etwa aus jugendlicher Voreiligkeit, auch wohl mit Beyrath aufrichtiger Freunde, vornehmlich aber mit dem Bewußtseyn einer rechtschaffenen Absicht, Vorsatz alles Fleißes und bester Arbeitsamkeit — wie auch unterm Vertrauen auf den göttlichen Beystand, anfange. — Weiter hat er, in Absicht auf den Ort, vorläufig Achtung zu geben, daß er daselbst Hoffnung habe mit

seinem Gewerbe fortzukommen (das Vermögen und Gewinn zum Zwecke haben muß) welches ihn bald die Anzahl seiner Professionsverwandten, ihre Nahrung und — die Nachfrage nach den Waaren seines Metiers, an die Hand geben wird. — Ferner hat er darauf zu sehen, daß der Ort selbst zum Betriebe seines Gewerbs gelegen sey, daß ihm allda die Errichtung und Fortstellung desselben leicht falle, oder gelegentlich von der Obrigkeit erleichtert werde, welches die Kosten des Bürgerrechtes, des Meisterwerdens, der Abgaben auf's Gewerbe u. s. w. bald zeigen können: daß er daselbst permanente Kundschaft habe, — oder sich solche leichtlich verschaffen könne; daß die Stadt gute Nahrung sowohl mit den nahen Städten — als auch mit dem platten Lande habe, und was es für welche sey. — Zuletzt hat er noch zu betrachten: was für ein Zeitgeist und Volksgeist da herrschen, welches die Verbindung der Familien und einzelnen Personen unter einander sey, als woraus er sich einen Begriff von dem ge-

meinen und Privat-Interesse der Einwohner und ihrer Verhältnisse machen kann; und wie, nach allem diesem, sein Metier, nach seinem Tode von den Seinigen nützlich — und — mit einiger Erleichterung könne geführt werden. — Alles muß sich aber ohne Eigenliebe, folglich ohne sich selbst nur im mindesten dabey zu schmeicheln, — analysirt und erwogen finden. — Denn nichts schadet hier dem angehenden Stadtwirthe (gleichviel von welchem Fache —) mehr, als die Gelindigkeit — in Beurtheilung seiner eigenen Fähigkeiten — und seines Vermögens! —

§. 27.

Bey solchen nöthigen Prüfungen, den jungen Stadtwirth sich selbst zu überlassen, ist eine schwere und für's gemeine Wesen verderbliche Sache! — Wie die Benutzung der Befriedigungsmittel — zur Befriedigung der Bedürfnisse selbst — wie auch zur Eröffnung neuer Quellen für künftige Befriedigungsmittel

anzustellen seye, — zugleich aber, sowohl die wirthschaftlichen Einrichtungen des Bürgers — als dessen wirthschaftliche Geschäfte beschaffen seyn sollen, — daran muß dem Staate hauptsächlich gelegen seyn. — Selbst die Einkaufsgelder zum Bürger und Meister — werden ihm nur gar zu oft sehr gering vorgespiegelt — schwellen aber, bey Gewinnung dieser Rechte, so stark an, — daß des Aufzunehmenden sein weniges Geld darauf gegangen ist — und er nun mit leeren Händen an sein Gewerbe kömmt, wodurch er bereits halb zu Grunde gerichtet ist — und sich kaum mehr zu erhohlen vermag! Daher bin ich auch der Meynung, — daß es, sowohl für die neuen Stadtwirthe — als für das gemeine Wesen — viel besser wäre, wenn das Meistermachen den Handwerkern und Innungen genommen — und einer Hauptkommission im Lande übergeben würde, die, nach Größe des Landes drey oder vier Unterdeputationen in den Kreisstädten sitzen hätte, vor deren einer,

der nächsten und bequemsten, Jeder zum Meister sich angebende Professionist erscheinen — von derselben auf angegebenen und andere ähnliche Puncte geprüft, auch nach Fertigung einer Arbeitsprobe bey einem der Deputation gefälligen, daselbst ausgewählten Meister, und nach Beurtheilung derselben von etlichen Handwerksmeistern, in Gegenwart der Deputation zum Meisterrecht im Lande, und der angegebenen Stadt zugelassen — auch durch Landesherrliche Bestätigung dazu ernannt würde, ohne daß sich die Meister des Orts, wo er sich zu setzen gedenkt, darein zu mischen hätten. — Durch solche Anstalt, könnte es dahin gedeihen, daß, keinem angehenden Handwerker, das Bürger- und Meisterrecht über zehn bis zwölf Thaler — und den geringern Professionen, noch weniger, käme; und doch das landesherrliche Einkommen zugleich verschiedene tausend Thaler dabey gewönne. — Und gesetzt auch, der herrschaftliche Schatz gewönne nicht eine sehr große Summe baares und reines Geld, so wäre es ja

schon genug, wenn durch das eingekommene Geld ein ansehnlicher Theil herrschaftlicher Diener, die darneben zu Polizeyaufsichten im Staate anzuweisen wären, — unterhalten würden — der arme Handwerker sich eher und leichter setzen — Familie und Gewerbe glücklicher errichten, mit seinem geringen Vermögen die Handthierung mit Nutzen fortsetzen — und sich zum wohlhabenden Bürgersmann heraufbringen könnte. — Da ein Plan hierüber in die Lehre von Privatökonomie der Einwohner nicht gehöret, — so enthalte mich einen solchen in gegenwärtigen Bogen zu liefern. —

§. 28.

Hat ein Anfänger zur Stadtwirthschaft sich sorgfältig und ganz unpartheyisch geprüft — und respective prüfen lassen — wobey seine erworbenen Fähigkeiten wirklich von einer vorzüglichen Art wären: ist ihm, wenn keine andere persönliche Verbindungen

darwider sind, zu rathen, daß er zu seinem Sitze lieber eine große, volkreiche und — handelnde, als eine mittel- oder kleine Stadt erwähle. Denn nicht genug, daß schon an sich verschiedene Professionisten in kleinen Städten gar nicht fortkommen können, wenn sie nicht lediglich auf Bestellung arbeiten wollen: so ist es sicher an dem, daß ein geschickter Arbeiter, von welcher Profession er sey, in einer großen Stadt, bey gutem Verhalten, gewiß mehr Kunden — folglich mehr Arbeit — auch mehr Gehülfen und Materialien erlangen könne, als in einer kleinen. — Ueberhaupt hat er daselbst ungleich mehr Mittel in Händen, sein Gewerb in guten Flor zu setzen, — als an jedem andern schlechten — und nicht bemittelten Orte. — Es ist auch ein Vorurtheil, als wenn ihm der Anfang dort schwerer, als in einer kleinen Stadt fallen sollte; vielmehr findet er in der großen, sobald seine Geschicklichkeit bekannt ist, weit bessere Gelegenheit unterzukommen, und sich zu setzen — bessere Unterstützung, bessere

Veranlassung, auch noch als Meister zu lernen — und sich vollkommener zu machen, bessern Kredit an Waaren und Materialien, bessere Abnahme, und auch vielmals wohlfeilere, wenigstens nicht theurere Lebensmittel, als in kleinen Städten. — Wie manche geschickte Meister ziehen nicht aus kleinen Städten, in die großen — um ihr Gewerbe zu erweitern? Sehr selten aber sieht man, daß Meister aus großen Städten, nach kleinen hinziehen. —

§. 29.

Nächst dem Orte hat der Stadtwirth auf die eigentlichen Mittel zu sehen, die seine Nahrungsgeschäfte erleichtern können; und dies sind: theils seine Gehülfen in der Arbeit, theils die Waaren und Güter, die er zum Verarbeiten gebrauchet. Alle Stadtgeschäfte, Handel, Künste, Handwerker, Manufacturen, Fabriken rc. selbst die geringsten Handarbeiten erfordern eine Menge von vorgängigen kleinen Stücken, die ins-

gesammt zur völligen Fertigung der Waaren beytragen. — Nun ist es für einen Arbeiter ein großer Vortheil, wenn er die Theile zu seinem Werke, bis zur höchsten Güte bearbeitet, bekommen, und sich dadurch Zeit und Mühe ersparen kann. Es versteht sich von selbst, daß er an geschickten Gehülfen keinen Mangel leide. — Ohne diese wird die Profession nicht zur Hälfte genützet! — Auch ist es ein wahres Zeichen von mangelhaftem Gewerbe, — wenn die Herren und Meister an einem Orte großentheils ohne Gesellen, wohl gar ohne Lehrjungen, arbeiten! Nicht genug ist es aber, daß der Gewerbherr unter seinen Gehülfen die geschicktesten auswählt. Nein! er muß sich auch ihrer Geschicklichkeit auf die rechte Weise — folglich sehr klug bedienen; — indem die Arbeiter selbst nicht bey allen Theilen der Handthierung gleiche Fähigkeit — sondern in diesem oder jenem mehr, als in einem andern, besitzen. — Allein, eben dies machet sich der Meister zum Vortheil — und stellt daher seine Gehülfen nur an diejenigen

Theile seiner Handthierung, worin sie die vollkommenste Arbeit liefern. — Dadurch — wird das Werk selbst nicht nur vollkommener, sondern die Leute arbeiten sich gleichsam einander in die Hände, — und ersparen viele Zeit. — Versäumte je derselbe hierin etwas — so bedienete er sich seiner Gehülfen, als der Mittel zur Erlangung seines Endzweckes — nicht auf die rechte Weise! Solches bestätigen viele Künstler und Handwerker — die sich einander vorarbeiten, und den Zusammenhang des Nahrungsstandes an einem Orte gemeinschaftlich befördern. Was vermag nicht durch vereinigte Kräfte bewirkt zu werden? —

§. 30.

Nicht nur nothwendige Bedingung der Existenz — sondern auch nothwendige Bedingung der glücklichen Existenz des Menschen — die Beyde ihm gleich wichtig sind — und weswegen Mancher den Tod einem elenden Daseyn vorziehet — ist bey vielen Bedürfnissen ihre Befrie-

digung. — Um so mehr soll es uns von sehr hohem Interesse seyn — die Kenntnisse zu besitzen, — vermöge welchen wir die wichtigsten Verfahrungsmethoden, zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, beobachten. — Wirthschaften, heißt also nichts anders, als: die zweckmäßigsten Mittel zur Befriedigung unsrer materiellen Bedürfnisse, anwenden. Dies kann, einem Anfänger einer eigenen Oekonomie, nie zu oft gesagt werden. —

§. 31.

Daß hingegen die Lehre von der Zubereitung der Befriedigungsmittel — und die von dem Umsatz derselben, — fast eben so wichtig und nöthig seyen, als jene von der Gewinnung der Befriedigungsmittel — bedarf wohl keiner Beweise? —

§. 32.

Glücklich der Stadtwirth also — der sich zu seinem Gewerbe die nöthigen Kenntnisse erwirbt — und sie beständig

mit Klugheit anwendet: — um permanent — mit den seinigen, des Lebens sich zu freuen. —

§. 33.

Die Materialien und rohen Zeuge sind der Grund aller Gewerbe, — sowohl nach der Größe der Gewerbe — (1 Manufacturen und Fabriken, 2) Handwerker,) als auch nach der Eigenschaft derselben — (1 mechanische und chemische, 2) Lohn- und Kramhandwerker,) die sich übrigens (wie schon gedacht wurde) nach den zuzurichtenden Körpern — nach den Bedürfnissen — und nach ihrer politischen Verfassung vorzüglich classificiren. —

§. 34.

Wenn diese Materialien und Zeuge an einem Ort in Menge, von gehöriger Güte, und in billigen Preisen zu haben sind, *) so

*) Da die Wirthschaftspolizey nicht von der Regierung aus Eigennutz, sondern zur

ist das ein großer Bestimmungsgrund, der den Eigenthümer zur Anlegung seines Gewerbs daselbst veranlassen kann. — Sind die Waaren, welche er gebraucht, meistentheils in der Nähe zu haben — so ist das einer der allergrößten Vortheile bey den Handthierungen. Zugleich muß der Gewerbführer die Güte der Waaren gehörig beurtheilen können, welches einen Theil seiner Gewerbsgeschicklichkeit ausmacht; und sodann muß er die Oerter und die Gegenden kennen, wo er solche am besten und vortheilhaftesten haben kann; welches einen Theil seiner Gewerbsklugheit — besonders im Einkaufe enthält. Denn bey Handthierungen ist der Einkaufsvor-

Beförderung des Wohlstandes der Staats-Individuen — sich bloß allein aufgestellt und gehandhabt findet, — so kann auch diese deshalb ungemein viel Gutes stiften — und beytragen. — Demnach kann die Wirthschaftspolizey weder Staatswirthschaftspolizey genannt, noch in die Staatswirtsschaftslehre eingefügt werden.

theil beinahe einer der größten Gewinnste, durch welchen ein Anfänger, wenn er etwas in Händen hat — sein Gewerbe, fast allein in Aufnahme bringen kann. — Gegen baare Zahlungen, kauft er jedesmal wohlfeiler, als auf Kredit. — Sind die von ihm sich anzuschaffende Materialien ungemein wohlfeil — so hat er derer sich eine Menge (nach Verhältnissen jedoch) anzuschaffen; um ihrer schon hinreichend zu besitzen, — wenn sie im Preiß aufschlagen oder steigen. — Durch Erfahrung, wie auch Nachdenken, muß es jeder Stadtökonom auch dahin bringen, daß er nicht nur den technischen Theil — sondern auch den speculativen Theil seines Gewerbes wisse und verstehe. — Wie Mancher gieng durch falsche Speculationen zu Grunde! Nicht allezeit ist das Beyspiel eines Glückskindes — dem Alles gelingt — nachzuahmen. Nie soll man sich zu weit hierin wagen; vielmehr aber den sichern Mittelweg gebrauchen. — Jeder bleibe bey dem, was er erlernt, getrieben, und geübt hat; — und hüte

sich wohl, Etwas zu unternehmen, das nicht sein Fach ist, — oder wovon ihm nur oberflächliche Kenntnisse eigen sind! —

§. 35.

Der Gewerbsanfänger hat auch darauf zu sehen, ob er sich, bey allem Fleiß und gutem Verhalten, Nahrung versprechen — das heißt: ob er von seiner Waare Absatz und Debit machen kann. Die Beurtheilung des Orts — der Menge, und des Zustandes der Einwohner werden ihm darin schon Licht geben. —

§. 36.

Er wird auch finden, ob er seine verarbeitete Waaren selbst zu vertreiben Gelegenheit hat, — oder sie erst an andere Kaufleute und Handlungen zum Absatz hingeben muß; in welchem letztern Falle, er nicht den meisten Profit damit machet — den er sonst haben könnte! Nicht weniger ist dabey zu reflectiren: wie er seine Waaren absetzen muß — ob, gegen baare Bezahlung — oder

auf Kredit; ob in Menge — und — auf einmal, oder nur nach und nach; — ob im Lande — oder auch außerhalb Landes, und — durch welche Wege dies letzte geschehen könne? — —

§. 37.

Es ist noch nicht genug, wenn man die Kaufslehre — die Versendungslehre — und die Zahlungslehre — sammt der Comtoir-Scienz besitzt — und gründlich versteht; nein! man soll auch die verschiedenen Arten des Handelbetriebs ganz genau kennen; — sowohl in Bezug auf die Personen — in Bezug auf die Rechnung dessen, für welchen der Handel geführt wird — und in Bezug auf die Länder, wo gekauft und verkauft wird; — als auch in Bezug auf die Quantität der Waaren — und die Qualität derselben. —

§. 38.

Alle diese Betrachtungen werden folglich

dem Anfänger zulängliche Gründe an die Hand geben, — auf den guten Fortgang seines Handels, Gewerbs, oder seiner Handthierung — einen wahrscheinlich gewissen Schluß zu machen; zumal wenn er die im Vorigen berührten Umstände sorgfältigst mit zu Rathe zieht. — Zunächst bedenke jeder Wirthschafter folgende Worte: Je mehr Einer deshalb Kenntniß der Grundsätze — und wissenschaftliche Kenntniß ihrer Praxis hat, desto näher kommt Er dem Ideal eines vollkommenen Privatökonoms. —

§. 39.

Hat Jemand sein Gewerbe nach vorhergehenden Regeln eingerichtet: so fällt es nöthig, daß er's alsdann immer mehr in Aufnahme bringe — und auf gutem Fuß erhalte. *) — Dazu hat er vielerley Mittel

*) „Wie möchte man dies behaupten, daß der Staatszweck erfüllt sey, — wenn nur Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt

und Wege; die er, außer seinem und der Seinigen Fleiß und Rechtschaffenheit in Acht nehmen muß. — Er muß erstlich, so viel ihm möglich recht gute Waaren in billigen Preisen liefern; — er muß nachgehends zum Vertrieb derselben die Abnehmer mehr und mehr an sich zu bringen suchen. Das erste erhält er dadurch, daß er gute Zuthat zu den Waaren nimmt, sie dauerhaft und tüchtig arbeitet — mit mäßigem Profit zufrieden ist — und die oben beschriebenen Mittel seines Gewerbs geschickt mit einander verbindet. Das andere erlangt er, wenn er seine

werde: wenn man bedenkt, daß der Bürger nicht blos sicher leben, sondern glücklich leben will — daß die Regierung ihm kein Eigenthum schützen kann — wenn er keines hat -- und wenn sie nicht für die Erhöhung seines Wohlstandes durch nützliche Anstalten -- weislich und väterlich besorgt ist." — Ohne diese Anstalten, würde jede Oekonomie zu keiner Zeit das werden -- was sie seyn soll -- und kann. --

Kunden nicht nur möglichst fördert — ihnen insgesammt höflich, gefällig und redlich begegnet, auch durch alle seine Leute ein gleiches thun lässet; sich in Jedermann auf eine kluge Art zu schicken weiß: — auch sich wohl neue Kundschaften noch auswärts erwirbt. — Denn dadurch bekommt das Gewerb eines Besitzers sicherlich einen guten Ruf — und verschafft ihm — wenn er sonst nicht lüderlich ist, — ein reichliches Auskommen. —

§. 40.

Auch zum geringsten Handwerk, gehört stete Uebung, viel Erfahrung, und ein ziemlicher Aufwand — wenn Jemand darin einen geschickten Meister abgeben, sich in ein gutes Renomee setzen — und das Geschäft vortheilhaft erweitern will. —

§. 41.

Nicht weniger wird das errichtete Gewerb ungemein befördert, wenn der Eigenthümer — so viel thunlich, mit mehrern Gehülfen arbeitet, und nicht alles lediglich auf

zwo, bis vier Hände ankommen läßt.*) Die Gehülfen verdienen eben das meiste Brodt, wenn die Handthierung oder das Gewerbe gut geht. — Schon bey den geringen Handwerkern rechnet man, daß jeder Geselle, nach Abzug alles Aufwandes an Kost, Trinkgeld, Schlafstelle u. s. w. dem Meister doch täglich zum wenigsten 12 Groschen verdienen muß. —

§. 42.

Ferner suche derselbe es dahin zu bringen, alle Nebengeschäfte, die zur Vollkommenheit seiner Waaren gehören, und

*) Nur derjenige kann Entrepreneur werden, welcher sehr viele Gehülfen hat. -- In sehr großen Städten ist das um so nützlicher, weil dort Manches ins Große getrieben wird. -- Z. E. wo nicht aus Lust oder Leidenschaft, -- sondern aus Oekonomie gebauet wird; wo man die alten Gebäude, die nur wenige Zimmer und großen Raum haben, niederreißt -- und neue mit vielen Zimmern aufbauet -- um mehrere Hauszinnse zu beziehen ꝛc. --

die sonst von andern Handwerkern bestellt werden — selbst durch seine Leute zu verrichten — oder dazu eigene Werkstätte anzulegen — das bey größern Fabriken hauptsächlich nöthig ist.

§. 43.

Ohne augenscheinlichen Vortheil — wie wenn z. B. in einer großen Stadt, ein Schneider zugleich ein Tuchhändler ist: muß ein Gewerbsmann nicht zwo Professionen zugleich treiben — sondern bey einer bleiben, diese recht verstehn und sie erweitern. Sich in andere höchstbeschwerliche, oder weitläuftige und mißliche Nahrungsgeschäfte einlassen, — hindern nicht nur gemeiniglich dessen Primitiv-Gewerbe — sondern richten es wohl gar zu Grunde. —

§. 44.

In kleinen Städten sind sehr oft mehr Meister — als sich gehörig bey'm Handwerk ernähren können! — Folglich halten sie keine Gesellen — und die Lehrjungen

sind ihnen statt eines schlechten Dienstbothen. Solche Meister sind im Grunde, wenigstens für den Staat, nichts besser, als verheyrathete Gesellen, — weil sie ihr Handwerk nicht mit Nachdruck treiben können! —

§. 45.

Das unordentliche Brauwesen hindert die Gewerbe in Städten — so wie das zu häufige Branntweinbrennen. Doch mag es ein Bürger durch die Seinigen bestellen lassen — oder sich ganz allein darauf legen — indem Beydes zur Stadtnahrung (dem Ursprunge nach) gehört. — Nur gelernten Bierbrauern sollte man jedoch auch in Städten das Brauwesen erlauben, — die die Vortheile des Bierbrauens wissen — die auf folgende Stücke — als die Vornehmsten ankommen: 1) auf den vortheilhaftesten Einkauf der Gerste, des Waitzens und Hopfens; 2) auf ein gehörig gewachsenes und gelinde gedorrtes Malz; 3) auf's gute Schroten desselben; 4) auf den kräftigsten Extract aus dem geschrotenen Malze,

das ist auf gute Würze, welche sich durch das Verhältniß des Gußes zu gewissem Schutte — und durch Bestimmung der gehörigen Hitze des Wassers ergiebt; 5) auf's gehörige Kochen des Hopfens; 6) auf gutes Stellen und gähren des Bieres und 7) auf die endliche Pflegung desselben, wozu denn gute Keller gehören.

§. 46.

Unter vielen andern Nebengeschäften kann der Weinbau noch wohl in Städten getrieben werden, weil er erstlich für den Eigenthümer nicht so viel Zeit wegnimmt, in vielen, zumal großen Städten der Dünger fast um nichts oder einen Spottpreis, zu erlangen, und weil nachgehends die ganze Aufsicht von einem dazu bestellten Winzer oder Rebmann besorget wird. — Ja es giebt selbst viele Städte, die vom Weinbau ihr größtes Geschäfte haben, wenn die Lage des Landes darnach ist. Ohne mich hier in die Anweisung zum Weinbau einzulassen — so hat der Stadtwirth, als Weinbergsbesitzer, wenigstens bey der Weinlese stets gegenwärtig zu seyn, und zu sehen: 1) daß die

Weinlese nicht übereilt werde — sondern daß die Trauben lieber etwas Kälte bekommen; 2) daß beym Lesen der Trauben unter den reifesten und besten Beeren eine sorgfältige Auswahl und Absonderung von den Stielen veranstaltet, 3) daß beym Pressen der guten Trauben der erstere und die letzten Ablaufe beym Zuschrauben der Preßkelter allein genommen, und zum schlechten Weine gethan werde; zum guten Wein aber nur dasjenige verbleibe, welches beym zweyten, dritten bis fünften Zupressen herausläuft. Denn bloß dieser mittlere Ablauf giebt den guten Most und Wein. —

Eine genaue Nachricht vom Weinbau geben Herrn Prof. Sprengers vollständige Abhandlungen und Praxis vom Weinbau; Springers phys. praktische Abhandlung vom deutschen Weinbau; Bidet Abhandlung vom Bau des Weinstockes, aus dem Franz. nebst andern.

§. 47.

Je mehr ein Weinbergsbesitzer die Naturbeschaffenheit des Landes, — dessen

Klima, — dessen Boden — und Naturproducte kennt, — desto sicherer wird er auch beym Weinbau zu Werke gehn. —

§. 48.

Ganz neue Verfahrungsmethoden in ökonomischen Dingen sogleich nachzuahmen, — wären diese auch noch so gepriesen und anempfohlen, — ist nicht rathsam. Es muß eine gewisse Zeit vorüber gehn, — bis eine neue Sache wirklich als bewährt anzuerkennen fällt, — und nachgeahmt zu werden verdient. — Ein falscher Rechtsspruch beeinträchtigt nur Einen — oder — einige Wenige: — eine einzige falsche Operation des Privatwirths aber, ist vermögend, dem Wohlstande seiner Nachkommenschaft den Todesstoß zu geben! — Wie noch trauriger mögen wohl demnach schiefe Finanz-Operationen und falsche Verfügungen eines Staatswirths heißen! —

§. 49.

Bey den Städten kömmt auch der

Gartenbau in Betrachtung. — Es scheint in der That, daß dieser nicht mit eben so vielem Vortheil auf dem Lande, als in den Städten, könne geführt werden; weil in diesen schon an sich mehr Vertrieb mit den Gartengewächsen und grünen Zugemüsen wie auch dem Tafelobst ist, und weil noch über dies die umliegenden Dörfer viele frische Krautwaaren u. s. w. aus den Städten herzuholen pflegen. — Indem aber die Gartenarbeit verschieden, und bald mit mehr, bald mit weniger Arbeit verbunden ist: so muß sich der Bürger das zur Hauptregel dienen lassen, keinen andern Gartenbau zu treiben, als einen solchen: der am nützlichsten fällt, — der die wenigste Wartung erfodert, — und den Er mit dem besten Bestande seines Gewerbs bestellen kann. — Es sind jedoch die Gartengeschäfte, wie die Gärten, sehr verschiedentlich — als: Lustgärten, Blumengärten, Obstgärten, Krautgäcten oder sogenannte Küchengärten, botanische Gärten, und vermischte Gärten. — Da die erstern ..de an sich als kein Nahrungsgeschäft —

sondern mehr zum Vergnügen von Particuliers angelegt werden, so ist es wohl zu billigen: wenn reiche Leute, die dergleichen Aufwand übersehn können — solche zur Zierde der Stadt (insonderheit wo es an Volksgärten und öffentlichen Spaziergängen fehlt) oder zur Verschönerung ihrer Grundstücke, neben denselben anlegen und ihre Kunstgärtner darauf halten. Und es ist fürwahr eine Regel für den mittlern und weniger vermögenden Stadteinwohner, daß Er sich damit keineswegs abgebe, — ja, wenn er's aus Eitelkeit thut: — daß ihn die Polizey mit Schärfe davon abhalte, weil ihm solcher Aufwand am Ende allemal verderblich ist — und den Weg zu Bankerotten öffnet! — Nicht zu gedenken, daß Zier- und Lustgärten, die schon an sich groß und kostbar seyn müssen, — für gemeine Privatbürger sich nicht einmal (eben so wenig als für unbemittelte Cavaliers —) schicken! — da sie bey ihnen einen großen Theil ihrer Verschwendung ausmachen, so sollten solche Leute

sorgfältig überschlagen, — welche Einkünfte sie aus ihren Lustgärten hätten, — wenn sie solche, ohne Anspruch der Polizey, unterhalten wollten. — Denn es giebt ja noch wohl, obgleich selten, einen Ausweg, da endlich ein Lustgarten mittelbarer Weise Vortheil bringen kann, — wenn andere Garten- Land- und Nahrungsgeschäfte damit verbunden werden. Z. E. wenn die darin häufig erbauten Kraut- Gewürz- und Gartengewächse — nebst gepflanzten raren Obstsorten — einen vortheilhaften Absatz geben; wenn in einem vermischten Garten dieser Art, — große Baumschulen darneben unterhalten — und daraus viel Geld gezogen — wenn Seidenbau damit verknüpft — wenn eine sehr einträgliche Nahrung durch allerley Schenkwirthschaft darinnen geführet werden kann ꝛc. Denn ohne dergleichen wirklichen Nutzen, soll sich kein anderer — als ein wirklich reicher Mann, mit Blumen- Kunst- und Lustgärten abgeben, oder bemengen. Daß botanische Gärten nur den Universitäten und Instituten

zugehören, versteht sich von selbst, wiewohl auch ein Liebhaber hiervon — der Geld genug hat, — sich damit abgeben mag. — Diminutiv-Lustgärtchen, oder englische Plantagen en mignature gleichsam — von etlichen wenigen Quadratruthen, — kommen hier nicht in Betrachtung, weil sie kein eigentliches Geschäft — sondern nur eine Erholungsarbeit bei müßigen Stunden sind, — und wenig Aufwand erfordern; — insonderheit, wenn dabey der Kunstzwang hinwegbleibt, — vor welchem längst jedem Klugen ungemein eckelt! —

§. 50.

Wer geschmackvoll auf einem geringen Platz, von einem viertel Acker groß — zugleich Hügel, Grotten, Kabinetter, Lusthäuschen, Vertiefungen, Weiher, Fontainen, Statuen, Berceaux, Irrgänge, Vogelhäuser und dergl. anbringen will, gehöret unter die Goldmacher, Universalarzney-Krämer, Vestmacher u. s. w. —

§. 51.

Bey Anlegung eines Gartens, mö-

gen sich besonders nachstehende Regeln beobachtet finden: — 1) Binde dich an keine Regelmäßigkeit; — 2) Mache einen Ueberschlag, wie viel Raum zu Anziehung der benöthigten Küchengewächse nöthig ist. 3) Prüfe wohl, was für natürliche Vorzüge dein zum Garten bestimmter Platz hat. 4) Untersuche die umliegende Gegend, wie solche zu benutzen sey. 5) Suche den Garten so anzulegen, daß er Anhöhen erhält. 6) Erforsche den Erdboden zuvor durchaus. 7) Suche alles zu habende Wasser zu sammeln, und recht anzuwenden. 8) Die am Wasser hingehenden Spaziergänge müssen dem Wasser folgen. 9) Haue ohne Noth keinen großen Baum weg. 10) Bemühe dich, schattige Spaziergänge anzulegen. 11) Mache die Gänge weder zu breit, noch zu schmal — mithin nach Proportion der Größe des Gartens. 12) Suche auch außerhalb des Gartens — in's Wilde Spaziergänge anzulegen. 13) Ueberhäufe deinen Platz nicht mit zu vielen Veränderungen. 14) In Pflanzungen ordne die Bäume so, daß die hochwachsenden die Mitte, oder gegen Norden von der Sonne gerechnet, die niedrigen

Bäume hingegen an den Seiten herum — und vornehmlich an der Südseite zu stehen kommen. — 15) Ausländische fremde Stauden, welche bey uns in freyer Luft fortkommen können — müssen, wo sie zu haben sind, der Abwechslung wegen — zwischen durch gesetzt werden; große Pflanzungen aber allein davon anzulegen, ist nicht rathsam; zumal gute Obstbäume vor allen den Vorzug verdienen. — 16) Zarte fremde Pflanzen gehören nur für einen Kenner, — der sich ihrer Wartung selbst annimmt. — 17) Eine große Orangerie ist einem Garten nachtheilig; eine Obstorangerie hingegen nützlich. — 18) Man verfalle niemals in das Kleinliche — oder vielmehr kindische gleichsam. — 19) Man verfalle nicht darauf, eine Menge von Abänderungen, und besondere Arten von Pflanzen zu haben; z. E. alle Spielarten der Orangerie. — 20) Mache, ehe du etwas anlegst, den Plan erst ins Große; ziehe aber alle kleine vorkommende Umstände zu Rathe, damit die Theile mit dem Ganzen zusammen stimmen. — 21) Suche

so viel möglich, das Ende des Gartens zu verbergen. —

§. 52.

Die Obst- und Krautgärten machen dem Besitzer schon mehr Bemühung, weil er darauf keine Gärtner halten kann, sondern ihre Pflege gemeiniglich als ein eigenes Nahrungsgeschäft betrachtet wird. — Indessen sind die Obstgärten gleichwohl noch das leichteste Nebengeschäft, was ein Bürger neben seiner Handthierung oder seinem Gewerbe treiben kann. — Denn nach Bestellung der Bäume, darüber er sich nur die Aufsicht im Frühling und Herbst vorbehalten darf, kann er das Obst, wenn es auf denen Bäumen zu übersehen ist, füglich verpachten — und aus seinem Grundstücke schon dadurch den gehörigen Nutzen ziehen. — Er muß aber beym Obstgarten darauf bedacht seyn, daß derselbe 1) einen guten tragbaren Boden habe — oder widrigenfalls durch erforderliche Erdarten und Dünger gebessert werde; 2) mit einer der Größe angemessenen

Menge Bäume versehen sey, die sich für den Boden, das Klima und die Lage schicken — von den besten und frühesten Sorten sind — z. E. süße Kirschen, Aprikosen, Pfirsichen rc. als woraus in Städten das erste und meiste Geld gelöset wird — weil die Dörfer sich wenig oder gar nicht damit abgeben, — auch nach den verschiedenen Jahreszeiten Früchte tragen; 3) auch noch vom übrigen Lande, außer den Bäumen, nämlich vom Gras- und Grabelande, einen Nutzen ziehe; 4) von den jährlich sich ereignenden Zufällen an Raupenfraße, Vertrocknen und Absterben der Bäume und Aeste, Mooße, Nässe und Dürre, in seinem Obstgarten so wenig als möglich, Schaden leide; — oder doch den erlittenen Schaden schleunig wieder ersetze. — Doch die Klugheit wird dem Eigenthümer, nach Beschaffenheit des Orts und der umliegenden Gegend, schon an die Hand geben, wie er seinen Obstgarten am besten nützen soll. — Sind die Obstgärten klein, so gehören sie mehr zum unerheblichen Nebenwerk — als zu irgend

einem Nahrungsgeschäft. — Die meiste Wartung erfordern aber die Küchengärten, und da ihre Cultur schon allein einen Menschen beschäftiget; besonders wenn sie ein wenig groß sind, — so ist es keinem Bürger in der Stadt zu rathen, sich, neben einem andern Nahrungszweige, damit vorzüglich einzulassen; sondern diese Beschaftigung ist denen Vorstädtern zu überlassen, — die davon lediglich entweder Gewerbe machen — oder nebenbey etwas Ackerbau und Viehzucht haben. Diese nun, können darauf gehörigen Fleiß wenden — und finden dazu weit bessere Gelegenheit, als die eigentlichen Stadteinwohner. Und diese haben in großen Städten nur in so fern von ihren Küchengewächsen den einzigen Profit, wenn sie solche auf's allerfrüheste, z. E. Salat, Spargel, gelbe Rüben, Kohlruben, Schotenerbsen, grüne Schnittbohnen, Blumenkohl, Gurken, Artischocken u. s. f. zu Markte bringen, — und, wozu sie sich größtentheils der Mistbeete bedienen müssen; welches besondere Geschicklich-

keit und Fleiß erfodert. Wenn die Dorfleute ihre spätern Gartengewächse zur Stadt bringen, — so müssen die Stadtgärtner mit erstern, den Profit zu sehr theilen! —

§. 53.

Es sind bekanntlich aber die Vorstädter diejenigen Einwohner, welche zwar zur Stadt gehören, — aber erstlich, nicht im eigentlichen Bezirke derselben, oder innerhalb der Thore und Mauern, sondern vor denselben umher, — in gewissen Districten und Gassen wohnen; hiernächst großentheils ländliche Nahrung, — am meisten Gartenbau und etwas Viehzucht (wiewohl auch mitten in kleinen Städten derley Statt findet —) sammt einigem Ackerbau auf den nächsten Saatfeldern — höchst selten aber eine bestimmte bürgerliche Nahrung an Handwerken und sogenannten Stadtgewerben treiben; mit ihren Nahrungsgeschäften den Bürgern in der Stadt — auch wohl den umliegenden Dörfern, durch allerley

frische Garten- und Küchenwaaren an Obste, Kraut, Wurzelwerk und Sämereyen, auch Butter und Milch nebst Eyern (bisweilen auch Fischen, wo Fischerey zu treiben ist) zu statten kommen — und unter dem besondern Namen der Krautgärtner und vorstädtschen Ackersleute zu stehn kommen.*) Denn Vorstadt ist, im politischen Verstande, nichts anders, als ein Anhang der Stadt — und man könnte demnach die Vorstädter, — ohne Rücksicht auf den wirklich abgetheilten innern Raum der Stadt, diejenigen Einwohner nennen, welche das äußerste der Stadt besetzen. — Dafern nun das Feld um eine Stadt nicht zu den nächsten Dörfern gehört, welches, der Ordnung wegen, bey den mehresten Städten nicht seyn kann — indem es zum

*) In manchen kleinen Städten den Weinbergen nahe, wird gar oft von manchen Bewohnern Handwerk, Weinbau, Garten- und Ackerbau zugleich getrieben, wobey sich solche Bürger ganz gut befinden und fortkommen.

Stadtbann gehört, — so sind diese Stadtbauern und die Vorstädter an sich sehr nothwendig. — Sehr gut, daß diese Art Vorstädte sich fast durchgehends bey kleinen, mittlern und großen Städten vorfinden. —

§. 54.

Der Ackerbau kann wohl ein — zwey Jahre mislingen, — welches Mislingen der Erndten jedoch nur partiell ist; aber Vorräthe — und — ein darauf folgendes bessere Jahr machen nicht bloß den Verlust vergessen, — sondern ersetzen wohl auch Alles wieder. Manufacturen und Fabriken können mit einem Schlage vernichtet werden. — Tausend Beyspiele von solchen Fabriken, die ehemals im größten Flor standen, und von welchen man jetzt kaum eine Spur mehr entdeckt, während das bebaute Feld um eine Stadt herum, bey so manchen Mißjahren auch noch immer die ergiebigsten Früchte bringt — sprechen für diese Behauptung. —

§. 55.

Können nicht Krieg — Nebenbuhler — und tausend andere Zufälle den Ruin der Manufacturen und Fabriken nach sich ziehen? — Unstreitig, erhalten sie ihre Vortheile blos durch vernachlässigte Industrie anderer Länder; so wie diese sich hebt, worauf jetzt das Streben aller Regierungen zielt — so verschwindet ihre Unentbehrlichkeit. — Stellen wir die Summe jener Kunstanstalten, die vor einigen Dezennien entstanden sind, der Summe jener gegenüber, welche vor einem Jahrhundert schon im Flore standen, und das Resultat soll als Beleg zu obigem Satze dienen. *) —

„Die ländliche Industrie ernährt freye Menschen. Manufacturen und Fabriken ziehen nur einen Troß von Sclaven nach sich! Erstere sind einer Bildung

*) Nicht ohne zureichende Gründe treiben manche Fabrikanten neben ihrem Gewerbe den Ackerbau nebst Viehzucht. --

fähig — bey ihnen kann Moralität gedeihen, — nicht aber bey Menschen, die der höchste Grad von Armuth drückt, bey denen das wohlthätige Gefühl von Selbstständigkeit in seinem Keime ganz erstickt wird. — Wohl ist bey denjenigen, welche im Ueberflusse leben, eben so wenig ein hohes Gefühl für Tugend zu erwarten, — aber die Extreme berühren sich in ihren Wirkungen. — Das, was man gewöhnlich Wohlstand, im Gegensatze von Reichthum und Armuth nennt, — ist die ächte Mittelstraße, wo die schönsten Früchte blühen." —

„Der Landmann trägt zur Erhaltung des Staates auf dem Besteurungswege bey, — der um Taglohn arbeitende Miethling existirt für den Staat nicht, — und fällt diesem wohl gar seiner Zeit als Bettler heim; denn so wie seine Kräfte schwinden, hören auch die Mittel zu seiner eigenen Subsistenz auf, und der Unternehmer fühlt keine Pflicht, findet es auch ganz gegen sein Interesse — den Arbeitsunfähigen zu ernäh-

ren — und so sein beständiges Deficit in seinen Rechnungen zu erhalten."

§. 56.

Weit entfernt jedoch sey der Gedanke von mir, als wollte ich allen Manufacturen und Fabriken den Stab brechen. — Ich lasse sie in ihrem Werthe; stelle aber dagegen mit innigster Ueberzeugung den Satz auf: daß die Beförderung des städtischen Kunstfleißes in den Buden des einzelnen Gewerbmannes ungleich vortheilhafter für den Staat sey, — und ich auch wünschte nichts mehr, als auf letzteres ein größeres Augenmerk gerichtet zu sehen! — Allein wie sehr bleibt dieser Gegenstand hinter unsern Wünschen zurück! —

§. 57.

Zur Beförderung des wahren Kunstfleißes wäre unumgänglich erforderlich, nicht bloß städtische Gewerbsfreyheit innerhalb ihren gesetzlichen Schranken gegen jeden auch den leisesten

Eingriff zu schützen, sondern auch auf die besten Nachahmungsversuche, Preise — nicht aber schädliche Monopolien zu setzen. Daß die Oberbehörden den untergeordneten Geschäftsmännern die ökonomische Lektüre zugleich anzuempfehlen hätten, — versteht sich von selbst. —

§. 58.

„Allein hier stehen Haupthindernisse im Wege, — die jeden Keim der Industrie in seiner Geburt ersticken — und diese sind: der nicht bloß zur Beeinträchtigung der Gewerbe, sondern auch zum offenbaren Nachtheil der Moralität geduldete Handel der Juden; ferner, die, in den ältern Zeiten zwar vortheilhafte — aber jetzt — eben so schädliche Begünstigungen der Märkte. Gewiß! Messen und Freyhäfen haben in den Augen des rechten und wissenschaftlichen Staatsökonomen einen geringen Werth.“ —

§. 59.

„Theils spricht schon das Vorurtheil für den Ankauf in den Markt-Zeiten — theils müssen die Kaufleute und Hausirer leichteren Preises abgeben — um hinlängliche Loosung zu finden.“ —

§. 60.

„Jeder weise Staatswirth muß darauf sein Hauptaugenmerk richten: daß die Nation ihre Gewerbe mit Kaufmannsaugen ansehen lerne.“ — Die Menschen müssen entweder frugaler — oder industriöser werden!“

§. 61.

Nur dann läßt sich die Belebung der Industrie denken, wenn der Gewerbsmann zugleich Krämer seiner Waare wird. — Allein wie ist dieses da möglich — wo fremde Kaufleute und Hausirer ihn von jedem Markte zurückdrängen, während Juden und andere Mäckler, deren es so manche giebt, ihm jeden rechtlichen

Erwerb — auf geheimen Wege rauben?! —

§. 62.

Doch wenn einmal alle angehende Staatsdiener in Ansehung der National- und Staatsökonomie wissenschaftlich und vollständig sich gebildet fänden — und wenn alle höchste Stellen und hohe Behörden Männer von ächter Staats- und Privats-wirthschaftswissenschaft zugleich an ihrer Spitze hätten: dann würde zuverlässig überall — trotz der größten Hindernisse von Seiten der Natur oder auch trotz des verschwenderischsten Aufwandes von Seiten der Regierung — Individual- National- und Staatsreichthum herrschen. —

§. 63.

Auch ohne Beschränkung und Zwangsbefehle — kann vieles Gute gestiftet werden. — Soll nicht gemeinfaßliche Belehrung über den wahren und dauerhaften Vortheil auch etwas wirken? —

O, wie recht hatte Garve zu sagen: „der „gemeine Mann ist bloß darum so ungelehrig, — weil er so selten etwas hört, „das für ihn interessant und deutlich zugleich wäre." —

§. 64.

Soll man sich nicht wundern, — daß in den meisten Stadtgärten äußerst wenige oder gar keine Bienen sich gehalten finden? — Freylich kann hiezu nicht überall eine schickliche Lage herrschen! Aber wo diese herrscht — und nicht benutzet wird, da muß man sich dem Tadel Preiß geben. Zu wünschen wäre es, daß die Städter sich weit mehrere Bienengärten hielten! — Welch ein Nutzen flöße dadurch einem Lande zu! —

§. 65.

Ein Bienengarten muß jedoch an einem sehr reinen und gesunden Orte, wo kein morastiger sumpfiger Boden — oder stillstehendes Wasser, sondern vielmehr ein kleiner frischer Bach oder reine Bergquelle in der

Nähe befindlich, angelegt, mit einem guten, wiewohl nicht allzuhohen Zaun umgeben — und mit allerhand den Bienen nicht widrigen Bäumen, die, wegen des Ausflugs der Bienen, weder zu hoch noch zu nahe an dem Bienenhaus stehen dürfen, als Kirschbäumen, Ammern, Quitten-, Aepfel-, Birnen-, Pflaumen-, Pfirsichen-, Aprikosen- und süßen Mandelbäumen, Welschkirschen- Linden und Faulbäumen, deren Blüthen sehr von den Bienen gesucht werden, nicht weniger mit allerley den Bienen angenehmen Kräutern und Blumen, als Nelken, Veilchen, allerhand Lilien, Rosen, Pappeln, allerley Kleeblüthe, Salbey, Goldwurz, Majoran, Basilicum, Saturey, Fenchel, Koriander, Kümmel, Rosmarin, Ysop, Wohlgemuth, Eppich, Quendel, Vogelkraut, Wicken, Bohnen, Mohnsaamen, Rübesaat- oder Rübsen- und Cappsaamenblühte, Hyacinthen, Pfingstnägelein und andere Gattungen von wohlriechenden Kräutern, sonderlich das Bienenkraut oder die Melisse, so sie vor allen andern Gewächsen sehr lieben, versehen seyn — wodurch Vortheil und Ver-

gnügen verbunden werden. Das Gras darin soll man nicht zu hoch wachsen lassen, vielmehr aber von Zeit zu Zeit unter der Sichel halten und abgrasen — damit die Bienen, wenn sie schwer von Honig oder Wachs beladen, heim wollen, und vom Wetter und Wind in's Gras geworfen werden, sich nicht im langen Grase, sonderlich wenn es naß ist, verwickeln — und darin verderben, oder von Fröschen, Eidexen und Kröten aufgefressen werden. — Ist kein kleiner Bach oder seichte Quelle vorhanden — sondern ein großer Bach oder Teich, — dann sind Gesträuche und große Steine ins Wasser zu legen — damit sie, wenn sie trinken wollen, sich darauf erhalten, oder hätte sie der Wind ins Wasser geworfen, wieder heraus kriechen — und an der Sonne trocknen können. — Wo sich aber Mangel am Wasser ereignet, da muß man in kleinen seichten Rinnen aus dem Schöpf- oder Ziehbrunnen Wasser eingießen, damit sie dabey ihren Durst löschen mögen. Wären aber die Rinnen so tief, — daß sie darin ersaufen könnten, — hat man oben kleine Sträu-

chelchen darüber zu breiten — und ihren Schaden also zu verhüten. Ein solcher Bienengarten rentirt sich sehr gut — wenn die Jahrgänge günstig sind — und man hiezu den nöthigen Fleiß, unter erforderlicher Gedult anwendet. —

§. 66.

Bey der Bienenzucht darf jedoch das Hauptgewerb eines Städters nicht vernachläßigt werden: indem die Bienenzucht immer als ein Nebengeschäft zu betrachten ist. —

§. 67.

Ein gleiches gilt auch vom Seidenbau — den viele Stadtleute in neuern Zeiten betreiben, wenn um die Stadt eine genugsame Menge Maulbeerbäume gezogen wird. Hier ist es denn allerdings nöthig, daß die Blätter gleich in der Nähe und frisch verbraucht werden — und man überläßt ihn gern solchen Leuten in der Stadt, die sich mit nichts Nützlicherm beschäftigen können. Sonst gehört der Seidenbau

— sogar seiner Heimath nach — ebenmäßig aufs Land. — Ein gewisser Autor wollte zwar behaupten: „daß der „Seidenbau bloß zu den Stadtnah„rungsgeschäften gehörig seye.“ Dieser irrte sich jedoch eben so gröblich als Jener, — der so systematisirte: „die „Regierung treibt Landwirthschaft, also muß „die Landwirthschaftslehre unter der Staats„wirthschaftslehre vorgetragen werden.“ —

Uebrigens ist zu merken, daß der Seidenbau in Städten noch am nützlichsten angestellt werden könne, — wenn daselbst bereits andere große Anstalten von Zucht- und Arbeitshäusern, von Hospitälern, von Waisen- und Findlingshäusern u. s. w. vorhanden sind. Denn in solchen Häusern, kann er eine Menge Hände in Thätigkeit erhalten, — die ohnedem zu größern und schwerern Handthierungen nicht aufgelegt sind. —

§. 68.

Eine schon ihrem Wesen nach gemisch-

te Nahrung ist die Mühlennahrung; theils weil keine Stadt ohne Mühlen allerley Art seyn könnte, — theils weil selbst das Mühlenwesen mit Veredlung wie auch Bereitung der Naturproducte gänzlich zu thun hat. — Denn viele Handwerker brauchen die Mühlen zu ihrem Gewerbe, als: die Tuchmacher die Walkmühlen, die Gerber die Lohmühlen, die Seiler und Krämer die Oelmühlen, die Tischer und Zimmerleute die Schneid- und Sägemühlen, das gemeine Wesen selbst die Mahl- und Getraidemühlen. — Und — da das Mühlengeschäft eines der einträglichsten ist — ob es gleich in neuern Zeiten, wegen Anlegung so vieler Mühlen, sehr herunter kömmt, so hat ein Mühlenanfänger, der sich irgendwo niederläßt, auf folgende Stücke dieses seines Gewerbs zu sehen: 1) in welchem Stande seine Mühle sey — und ob sie im Ganzen dasjenige leiste — was sie soll — und was er sich davon verspricht; 2) wie viel gewisse Nahrung er davon zu hoffen hat, ob die Mühle das Zwangrecht hat, ob in der Nähe herum wenige — oder gar

keine andere Mühlen sind? — 3) Was sie mit Mahlen, und mit der übrigen Einrichtung jährlich abwerfen könne? 4) Wie hoch sie in Gaben liege? 5) Was für liegende Gründe an Holzung, — Land- und Wiesewachs, dabey sind? — 6) Durch welche Kräfte sie getrieben wird, ob durch Wasser- Wind- oder Thierkräfte, — und ob diese zur Erweiterung der Mühlennahrung nützlicher können verwendet werden? u. s. w. Alsdann hat der Müller sich vornehmlich der Ehrlichkeit in seinem Gewerbe, bey nöthiger Pünctlichkeit, zufolge bestehender Mühlenordnung zu befleißigen, weil die Betrügereyen vieler Müller bereits so hoch gestiegen sind, — daß alle Mahlgäste und Kunden bloß dadurch von dieser oder jener Mühle abgewendet werden; und zuletzt der Müller selbst von diesen Bevortheilungen keinen Nutzen hat, — wie die tägliche Erfahrung solches beweist! — Der billige und redliche Lohn, von den Mahlgästen genommen, würde manchen Müller mehr in die Höhe bringen, als alle unerlaubte

Wege, deren sich sehr viele heut zu Tage bedienen! —

Das Zwangrecht in den Mühlen taugt gar nichts — und ist weder der Landesherrschaft noch den Mühlenbesitzern selbst nützlich! — Ein freyes Mahlgewerbe ist für's gemeine Wesen viel vortheilhafter! — Indessen ist die Concession zur Anlegung so vieler neuen Mühlen für die herrschaftlichen Einkünfte nur ein blendender oder betrüglicher Vortheil! — Die alten Mühlen, die ihre Abgaben demungeachtet behalten, — gehen darüber, bey abnehmender Mahlnahrung, zu Grunde, — und am Ende — verliert die herrschaftliche Kasse allemal. — Gleichergestalt sollte ein Müller, wenn er es möglich machen kann, sich fürs Mahlen lieber auf einen gewissen Lohn setzen — und von dem sogenannten Molzern oder Mötzen abstehen; weil er in allem Betracht dabey fast nichts gewinnt, wenn er nicht Dieberey machen will. — Und da dies die Müller selbst, die, gleich vielen

andern Handwerkern, ihren eigenen Vortheil immer schwer einsehen, nicht leicht thun werden, — so sollte die Polizey hierin durchgreifen.

Auch mit dem Wägen des Getraides, — das dem bloßen Abmessen, nach Scheffeln oder Sestern, jederzeit vorzuziehen ist, — muß ein Müller gewissenhaft umgehn, — wenn er Verfälschung und allerley Unterschleif vermeiden will. —

§. 69.

Manchmal geschieht es auch, daß Ziegelbrennereyen auf dem Lande angelegt werden; sie sind aber ein offenbares Stadtgewerbe, — unerachtet dann und wann, — Lage, Wohlfeilheit der Zuthat, Privilegien, Bequemlichkeit in der Zufuhr der Materialien u. s. w. etwas dazu beytragen, — daß sie auf dem Lande erbaut werden. — Es bleibt daher dieses Geschäft auf keine andere Weise eine vermischte Nahrung oder Befriedigung materieller Bedürfnisse, als in so fern viele andere Manufacturen und Fabriken gleichfalls auf den

Dörfern bestehen können. — Der Ziegelbrenner oder Eigenthümer hat folglich auf jeden Fall lieber die Stadt zu wählen, und bey seiner Handthierung darauf vorzüglich zu sehen: 1) daß er den Leimen allezeit — und von der gehörigen Güte, ohne viele Beymischung von Salzen und Kalken zu bekommen, und allenfalls denselben durch Zubereitung und Arbeit davon zu befreyen wisse; 2) daß er das Holz in gehöriger Menge und Preis immer habe; 3) daß er sein Werk (sammt seinen Gehülfen) recht verstehe, sowohl in tüchtiger Brennung der Ziegel und Backsteine — als des Kalkes; 4) daß er Ziegel von allerley Sorten, auch in der gehörigen Größe, woran es heutiges Tages sehr fehlet, liefern; 5) daß er endlich einen guten Absatz seines Kalkes und seiner Ziegel aus der Gegend umher machen könne. —

§. 70.

Wer, in oder außerhalb einer Stadt, ein Etablissement, ein Haus nebst Garten — oder sonstigen Güthern zu kaufen willens

ist, hat vorher sich selbst, und sowohl seinen Zustand — als den des Verkäufers, der Nachbarschaft, der Wohnungsbeschaffenheit, der Zugehör, des Ertrags — und der damit verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten wohl in Betrachtung zu nehmen. Wir wollen dieses kurz fassen, und erwegen, was vor, was bey und nach dem Kauf deshalb, auf Seiten des Käufers vornämlich, in Acht zu nehmen fällt. — Vor dem Kaufe erkundigt man sich nach dem Zustande des Verkäufers, ob er redlich oder gewissenlos — und — aus was für Ursachen er das Haus, das Guth oder Etablissement verkaufe? — Alsdann forscht man nach der Beschaffenheit und den wahren Umständen des Hauses und Guthes selbst, nach dem Character und Umgang der Nachbarn, wie auch ob es von allen fremden Ansprüchen frey, und nicht etwa mit der Zeit durch einen unvermeidlichen Einstand, Abtritt, oder Näherrecht angefochten werden könne? was für Abgaben und etwaige Dienstbarkeiten darauf haften? Wie viel es jährlich ertrage? Ob eine gesunde Brunnquelle sich da-

bey, nebst suchenden Bequemlichkeiten, befinde? — Ob die Gebäude von Stein, oder nicht — dauerhaft, oder schon baufällig seyen? Ob dabey keine Grenzstreitigkeit oder sonstiger Prozeß obwaltet? ob, und was sich dabey negligirt befinde, — und ob dessen Situation und Lage wirklich zu des Käufers seinem Gewerbe tauge? Bey dem Kaufe darf sich der Käufer am wenigsten merken lassen — es sey ihm an dem Kauf sehr gelegen — sondern er muß vielmehr durch einen vertrauten Freund darum handeln lassen. — Bey richtigen und ganz unstreitigen Gütern thut der Käufer besser: Er leiste die Bezahlung dafür auf einmal. Wenn man sich aber nachtheiliger Ansprüche versieht, welche von dem Verkäufer etwa verschwiegen wurden, ist es sicherer: daß man sich vergleicht, die Zahlung entweder in Nachfristen zu thun — oder so viel in Händen zu behalten, daß man sich im ereignenden Fall seines Schadens daran erholen könne. — Nach dem Kaufe ist vor allen Dingen alles abzustellen, was von dem vorigen Besitzer durch Geitz — oder durch Nachlässigkeit und üble Haushaltung hin-

ten angesetzt, und der Aufnahme des gekauften Guths, Hauses oder Etablissements hinderlich war. Alsdann ist zu speculiren, wie — und — auf welche Weise das Erkaufte mehrern Ertrag oder mehrere Procente bringen könne, — und auf was Art dieses also am besten zu verwalten seye. —

§. 71.

Er hüte sich jedoch — nachgehends zu vieles Geld in sein erkauftes Haus zu verwenden — das er ja weit nützlicher emploiren könnte. — Ich sage dies keineswegs ohne gegründete Ursache, weil uns die Erfahrung lehrt, daß die Befriedigung Eines Wunsches neue Wünsche — und Ein befriedigtes Bedürfniß neue Bedürfnisse erzeuge! — Denn so träge der Mensch von Natur seyn mag, — so thätig ist sein Begehrungsvermögen! — Und da wir, nach jeder Befriedigung, den Schmerz einer nachherigen Nichtbefriedigung immer schwerer ertragen, — so ver-

zärtelt uns die Gewohnheit! Luxuriöse Bedürfnisse fangen an uns nothwendig zu scheinen, und noch luxuriösere Bedürfnisse entstehen aus luxuriösen! — Er muß also auch hierin ökonomisiren. Gewiß, wer nicht auf den Groschen sieht, — kommt nicht zum Thaler, und wer nicht auf diesen achtet, kommt nicht zur Karolin — Ausgabe und Einnahme müssen im gehörigen Verhältniß stehen. Die Einnahme muß jährlich die Ausgabe übersteigen, — wenn man in jenen Zustand endlich kommen will, wo das Vermögen mehr enthält, — als die allgemeinen Bedürfnisse eines Menschen, von seines Besitzers Klasse, erfordern. Gewerb- und Hauswirthschafts-Bücher — formiren darin die Maasstäbe, — und beweisen am Ende sowohl den guten, — als den pünctlichen Oekonom. —

§. 72.

Ein jeder Stadtwirth hat sich auch zu bestreben: seiner nothwendigen Bedürfnisse für die Dauer sicher zu seyn

und nie seines habenden Kredits (der eine zufällige Quelle von Verlust werden kann) zu misbrauchen. —

§. 73.

Soll jedoch dessen Privatwirthschaft, unter Beobachtung aller Wirthschaftslehren ꝛc. — dasjenige ganz seyn, — was sie seyn kann und soll: so muß er allezeit moralisch denken und handeln; Gott, und dessen Repräsentant seinem Souverain, immer treu, unterthänig und liebevoll gehorsam seyn, sich vor allen Vergehungen hüten, — und das Wohl eines jeden Menschen, so gut wie das seinige beherzigen. — Verehelight er sich, so trachte derselbe eine würdige Gattin zu bekommen, — mit welcher er völlig harmonirt; die fromm und haushältisch ist, — und nicht verschwende, — was er mit saurem Schweiß erspart. —

§. 74.

Je weniger man Raum einnimmt, desto gesicherter ist man; je weniger man

Bedürfnisse hat, desto glücklicher findet man sich. — Wahrheiten — die nie zu oft gesagt werden können. —

§. 75.

Es ist in den kleinen und mittlern Städten sehr gewöhnlich, daß die Bürger, um ihr Gewerbe zu erweitern — und den Absatz zu befördern, die Jahrmärkte der umliegenden Städte und Marktflecken besuchen, und daselbst ihre Waaren zum Verkaufe feil stellen. — Ob nun gleich die Anlegung einiger Märkte gewissermaßen nothwendig ist, so würde ich dennoch einem Bürger, der an seinem Ort sich nur irgend einen Abgang verschaffen, oder auch Bestellung nach außen gewinnen kann, nicht anrathen: die Jahrmärkte umher so unablässig, wie zuweilen geschieht, zu beziehen. — Denn einmal sind die Kosten dabey an Fracht, Zoll, Standgeld, Zehrung u. s. w. eines ins andere gerechnet, in neuern Zeiten fast immer so groß — daß sie den Marktgewinnst verschlingen. Nachgehends geht dem Marktzieher dabey

viel Zeit verloren — die er weit besser zu Haus in seinem Geschäft anwenden könnte. — Und wenn er gleich die Besorgung des Verkaufs einem der Seinigen, oder auch wohl der Frauen aufträgt, so ist doch ökonomisch erweislich, daß diese Personen zu Hause, vornehmlich wenn sie eine Hauptperson des Gewerbes oder der Wirthschaft sind, — die Zeit über mehr Vortheil würden verschafft haben. — Ja die Waaren werden durch das ståte Packen, Herumwerfen und — Auskramen immer neben bey verdorben! Endlich lehret die Erfahrung, daß die beständigen Marktzieher, nach und nach unordentliche Wirthe werden — und ihr Gewerbe, statt es empor zu bringen, allmålig zerrütten; wovon ja die Gründe ganz natürlich einzusehen sind. In solchen Gegenden sind die Jahrmärkte für die Kaufleute und Handwerker, welche sie beziehen, noch einiger Weise nützlich, wo die Städte zu acht bis zehn Meilen von einander liegen, oder auch wo die zu Markt gebrachten Waaren in ähnlicher Entfernung, oder auch

von gleicher Güte und Preise nicht wohl zu haben sind. — Aber wo alles voller kleinen Städte auf zwey bis drey Meilen ausgesäet ist, oder gleichsam wimmelt, — da kömmt aus dem Marktziehen, zumal für Professionisten — durchgehends nicht viel heraus! — Der Ursprung der Jahrmärkte zeigt es schon, — daß nur solche Waaren an einen vom Volk angehäuften Ort gebracht werden, die sich allda gewissen Abgang versprechen. Heut zu Tage ist dies ganz anders. — Es sitzen an solchen Orten, wo Markt gehalten wird, bereits die nöthigsten Handwerker u. s. w. Und — was kann denn ein Handwerksmann — zumal aus einer kleinen Stadt, viel zu Markte bringen! —

§. 76.

Zum letzten ist es eine äusserste Pflicht für jeglichen Stadtökonom, sein Gewerb und Handthierung zur rechten Zeit zu erweitern — und — auch zu rechter

Zeit einzuschränken. Darin versehen es Viele, daß sie ihr Geschäft zu jeder Zeit nach einerley Anschlag abmessen, und nicht immer Achtung geben, wo Etwas bey Zeiten abzuändern sey! Ein jeder kluger Eigenthümer sieht zwar allemal darauf, wie er das Gewerbe nach guten Regeln in Aufnahme bringe, — und also auch mehr und mehr erweitere. — Aber das will den meisten nicht in den Kopf, das Gewerbe zu rechter Zeit einzuziehen, es nicht stärker zu treiben, — als es die gegenwärtigen Umstände erlauben, — und folglich den vormals, durch weitläuftiges Gewerbe bey guten Zeiten, erlangten Gewinnst nicht durch ebenmäßig weitläuftiges bey schlechten Zeiten, oder bey verstopften Abzugskanälen, wiederum zu verlieren. — Es ist auch diese Einziehung des großen Gewerbes dem Stadtwirth keine Schande — sondern ein großer Beweis seiner Vorsicht, Klugheit und richtigen Speculation. Wäre dies von allen bisher beobachtet

worden, — so träfen wir nicht so viele ruinirte Gewerbsmänner an. —

§. 77.

Die Einziehung und Erweiterung des Geschäftes kömmt auf die Erweiterung oder Einziehung der Mittel an, die Jemand zu Führung desselben anwendet; das ist auf die größere oder kleinere Zahl der Gehülfen und Bedienten, auf die Vielheit der Werkzeuge und Instrumente, ja selbst der Werkstäten, auf die Menge der in Vorrath gearbeiteten Sachen und die Größe des Waarenlagers — auf die Quantität der Materialien und rohen Sachen, die zur Verarbeitung kommen, — und überhaupt auf die Größe des Vermögens — das Jemand im Gewerbe stecken hat. —

§. 78.

Wie hat aber ein Stadtökonom sein Hauswesen, ohne Rücksicht aufs Gewerb — am besten — (außer dem hierwegen schon vorgetragenen) einzurichten

und fortzuführen? Die Beantwortung ist um so nöthiger, — weil ohne gute Bestellung eines Hauswesens — ohnedem kein Nahrungsgeschäft bestehen kann, auch hiernächst in Städten viele Leute leben, die ohne alles eigentliche Gewerbe sind — und doch Hauswirthschaft führen müssen. In Absicht auf die Bestellung — ist das Hauswesen in der Stadt, von dem auf dem Lande, weit unterschieden! Jenes wird meistens mit den selbst erbaueten Producten bestritten; dieses muß alles mit baarem Gelde geführt werden — und hat daher bey aller Weitläuftigkeit viel kleinere Gegenstände vor sich. — Deswegen ist es nöthig zu wissen — wie ein solches städtisches Hauswesen im ganzen gut eingerichtet werde. Mich deshalb auf die kleinen Umstände der innern Beschaffenheit einzulassen, liegt außer meinem Plan, besonders da ich, eine ganz ausführlich und wissenschaftlich ausgearbeitete — Privatökonomie-Lehre zu verfassen, des Vorhabens bin. —

§. 79.

Der Gewinn bey jedem Nahrungsgeschäft ist um so viel nothwendiger, weil daraus die eigentliche Versorgung unserer, nebst den Unsrigen, und der Grund jeder guten Oekonomie herzuleiten ist. Denn nicht vom Vermögen selbst — sondern nur von dem Ertrage desselben — oder vom Gewinnste aus demselben, wird die gute Wirthschaft unterhalten; wovon denn die Abgaben deducirt werden, die dem Staate und dem Regenten zukommen. —

§. 80.

Weil Glück und Unglück auf unser Auskommen ungemein wirken, — und wir beydes nicht in unsrer Gewalt haben, sondern es lediglich vom Zusammenhang der sämmtlich wirkenden Ursachen in der Welt — und dieser wieder von der göttlichen Regierung in weltlichen Dingen abhängt, so erhellet daraus: daß wir 1) alle Glücks- und Unglücksfälle nicht Uns, wenigstens nicht unmittelbar, zuschreiben; 2) auf

selbige bey unsern Geschäften ein vernünftiges Augenmerk richten, und auf beyde gewissermaßen gefaßt seyn — und — 3) der göttlichen Vorsehung alles dabey überlassen, — wie auch ihr zutrauen müssen, daß sie alle dergleichen Zufälle zu unserm Besten kehren werde. —

§. 81.

Es ist nicht wohl möglich, weder seine Einkünfte zu vermehren, noch von der Sicherheit derselben gründlich zu urtheilen, wo man nicht ein Mittel in Händen hat, sie, nach Verlangen, allemal genau zu übersehen. Dieses Mittel besteht in einem genauen Ueberschlage von Einnahme und Ausgabe in seiner Wirthschaft, welchen man zur Erleichterung der Einsicht nach gewissen Klassen ordnet — und zuletzt daraus einen Hauptüberschlag — oder eine Bilanz zieht. — Es sind sowohl die Einkünfte, als der Aufwand gewiß und auch zufällig. — Die letztern richtig anzuschlagen, nimmt man sie ins Mittel, wenn man ihren Belauf von ver-

schiedenen Jahren in einander summiret. — Bey Aufzeichnung der Ausgaben, wirft man die nothwendigen besonders aus, — eben so, wie die willkührlichen. Die nothwendigen sind entweder ordentlich oder außerordentlich. Jene betreffen die gemeine Konsumtion, und alles, was zur Beobachtung des Wohlstandes — und zur Erfüllung unserer sämmtlichen Pflichten gehört; diese betreffen die unvermutheuden — nicht abzuwendenden Zufälle, als Krankheiten und allerley Unglücksfälle — auch sonstige Vorfallenheiten, — und werden fast so hoch als die ordentlichen gerechnet. *) — Alle übrigen unnöthigen und von unserem Willen abhängende Ausgaben, heißen willkührliche, — und beziehen sich großentheils auf das Vergnügen, oder unsere Freuden — und auf andere Neben-

*) Ein guter Oekonom sucht es dahin zu bringen, daß er immer einen Zehrpfennig — einen Nothpfennig und einen Ehrenpfennig habe. —

ausgaben für unsre Bequemlichkeiten.*) — Wenn nun diese Einkünfte und Ausgaben für unsre Wirthschaft zusammengenommen, und gegen einander angeschlagen werden, — so stellen sie unsern eigentlichen Haushaltungszustand vor, den man unterm Namen des Wirthschaftetats zu begreifen pflegt. —

Man hüte sich aber wohl — keine andere als wahre Einkünfte und wahre Ausgaben, nicht aber speculative und projectirte in Anschlag zu bringen. Denn die Richtigkeit eines solchen Ueberschlages kömmt auf die Richtigkeit und Gewißheit der Theile an, — woraus er bestehet. —

§. 82.

Indem alle diese Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben, und unter gewisse

*) Der Luxus der Eitelkeit spornt die Geisteskräfte mehr an — und ist also wohlthätiger, als der Luxus der Weichlichkeit. —

Kapitel müssen geordnet werden, so entstehen daraus eigene Register oder Bücher, die unterm Namen der Gewerb- und Wirthschaftsbücher zu stehen kommen. S. §. 71. —

§. 83.

Möge jeder Gewerbsmann durchgehends — das Gesetz immer vor Augen haben: daß Niemand mehr, als einen solchen Theil seines Vermögens wage, — dessen Verlust ihm nicht verderblich sey. — Daher ist es unvermögenden Leuten nicht anzurathen, ohne die allerhöchsten Grade der Wahrscheinlichkeit eines guten Ausgangs etwas zur Wagung anzulegen. —

§. 84.

Nach Besorgung der Lebensnothwendigkeiten, auch an die Erlangung der Bequemlichkeit desselben zu gedenken, und darauf etwas zu verwenden, ist nur dann für uns eine Pflicht, wenn es unser Vermögen zuläßt. — Daher

also die Vergnügungen bloß bey gutem Auskommen — und beym Ueberflusse statt haben, folglich nur von gut gesessenen, von vermögenden und reichen Leuten, genossen werden können! *)

§. 85.

Das erste ist demnach, daß ein Stadtwirth (gedachter Weise) mit gehöriger Klugheit einen Wirthschaftsfuß, und zwar nach Maasgabe seines Gewerbes errichte; — damit dessen Nahrungsgeschäfte zu seiner — der Seinigen — und des Staates Glückseligkeit — gedeihen mögen. —

§. 86.

Da unser ganzes Vermögen entweder durch unser Gewerbe, oder durch unsere

*) Was hilft es, wenn Einer in Lumpen einhergeht, zu Haus elendiglich speist, wie auch so schläft — und am Sonntag seinen ganzen Wochenverdienst im Gasthofe verschwendet, — und da den Herrn spielt?! —

Dienste gewonnen und erhalten wird, — so muß sich auch unsre Versorgung, folglich unsre Hauswirthschaft, nach diesem Dienst oder Gewerbe richten. — Diese sind also die einzige rechtmäßige und (außer ansehnlichen Erbschaften) glückliche Quelle unserer Wirthschaft, bey deren Abnahme und Verstopfung — der Fortgang unsrer Oekonomie nothwendig gehemmet wird. —

§. 72.

Die öffentlichen Abgaben in den Ländern, die Zeitumstände, die aufgetriebenen Preise mancher Lebensmittel und Bedürfnisse, die Hemmung des freyen Gewerbes unter den Völkern, das Misverhältniß der Preise unsrer Producte, die Modesucht, die Denkungsart und Neigung zum Aufwande des grösten Theils der Einwohner in Städten, Flecken und Dörfern, und andere verderbliche Misbräuche im bürgerlichen Leben, haben es nunmehr so weit gebracht, daß bey allen Nahrungsgeschäften nicht

viel mehr übrig bleibt — als was zu den nothdürftigsten Ausgaben erforderlich ist! — Folglich darf sichs kein Eigenthümer von irgend einer Handthierung einkommen lassen, großen Aufwand für seine Bequemlichkeit und sein Vergnügen zu machen, — wo er sich nicht bald zu Grunde richten will. Auch ist Modestie in Kleidern ꝛc. nöthig. — Denn Staat führen, ist blos eine Sache der reichsten Particuliers — und — der hohen Bedienungen im Lande, und frißt allemal viel Geld, das der Gewerbsmann nicht übrig hat! Bey Leuten vom Mittelstande ist der Prunk ohnehin nur ein Schimmer von kurzer Dauer — und die Quelle unsäglichen Uebels! — Wie weit der Staat bey Privatleuten zuzugeben seye, das ist ein Punct, der mit aller Klugheit und Vorsicht zu bestimmen fällt — und nicht hieher gehöret. Wir gedenken desselben allhier nur in so fern, — um den Bürger selbst vorsichtig zu machen, — sich durch aufzuwendende Pracht, die seinem Gewerbe keines-

wegs anpasset, — nicht muthwillig an den Bettelstab zu bringen. —

§. 88.

In großen commercirenden — in Haupt- und Residenzstädten — wo der Zufluß von reichen Leuten, von distinguirten und charakterisirten Personen, von Hofdienern, auswärtigen Gesandten und Reisenden, sehr groß ist, muß der daselbst lebende Bürger und Stadtwirth sich allerdings mehr herausnehmen. Er hat auch Ursache, dies einigermaßen zu thun, wenn er mit seinem Gewerbe die Herrschaften bedienen — und von Ihnen reichen Nutzen ziehen will. — Aber doch hat er sich, wie vorher erinnert ward, — äußerst vorzusehen, daß er nicht mehreres scheinen wolle, — als er ist, — und daß er seinen Staat durchaus nach seinem Gewinnst abmesse. — Die Regeln der guten Wirthschaft sind, selbst für die treibende Pracht, so sicher — so ganz unveränderlich — daß auch in den größten Städten noch Jemand zu Grunde geht,

der sie aus den Augen läßt. Die Gesetze der Sparsamkeit, welche die Vorschrift geben: nicht wie man will — sondern wie man kann — und soll — nicht nach dem Beyspiel der wollüstigen Verschwender — sondern nach einem auf das genaueste eingeschränkten Wohlstande — dürfen, durch die Verbindlichkeit Staat zu machen, keineswegs verdrungen werden. Alles hingegen, was sich Jemand hierbey an besagten Orten erlaubt, muß blos dahin abzielen: den zu machenden Aufwand als ein Mittel zu besserm und größerm Gewinnst zu gebrauchen, — wenn nämlich derselbe nicht ohne diesen Aufwand erlangt werden könnte. — Denn da die Handwerker und Künstler in derley Städten von den Reichen, den vornehmen und fremden Herren leben müssen, so ist es allerdings billig, daß sie sich auch äußerlich in der Tracht und dem sonstigen Aufwande — relativ nach Jenen bequemen. —

§. 89.

Weil der Luxus eine große (durchaus jedoch nicht vortheilhafte) Verfeinerung der sinnlichen Freuden voraussetzt, so zeigt dessen innere Beschaffenheit schon an: daß er allenfalls ein Werk für die großen Städte sey. — In kleinern Städten kommen die Ergötzlichkeiten überaus selten zu den höhern Graden der Feinheit, und wenn da die Bewohner anfangen, die Sinne nach großstädtischer Manier zu befriedigen, so fallen sie gemeiniglich in ein Laster, wann jener ihre Freuden und Lustbarkeiten noch Tugenden für den Staat sind. — Der Luxus ist daher allezeit ein Bedürfniß für das gemeine Wesen, aber keines für die Einwohner insbesondere! —

Inzwischen haben die Großstädter nur zu verhüten, daß der Staat, den sie führen, nicht ihre Sitten verderbe, — ihr Vermögen überwiege — und sie arm mache. —

§. 90.

Uebrigens gelten alle bisherigen Regeln vom Stadtwirthschaftswesen, mit gehöriger Anwendung, auch für diejenigen, welche ihr Einkommen von Gemüthsgeschicklichkeiten und von Bedienungen haben. — Sie können so gut, wie der Gewerbsmann, für sich eine ihren Arbeiten vortheilhafte Stadt suchen. Wenn sie aber, ihres Amtes wegen, von der höchsten Obrigkeit an einen Ort angewiesen sind, — so müssen sie die gegenwärtigen Grundsätze, von der Einrichtung und Fortsetzung einer klugen Stadtökonomie, jederzeit sorgfältig vor Augen haben. —

§. 91.

Es ist auch ein Hauptaugenmerk für den Stadtwirth, daß er sich einer guten und scharfen Hauszucht befleißige. — Es zielt aber die Hauszucht dahin: daß Er 1) die Handlungen aller seiner Hausgenossen in Absicht auf die häusliche Wohlfarth dergestalt regiere, damit jeder derselben seine

Verrichtungen dem bestimmten Endzweck gemäß, zu rechter Zeit — und — mit der möglichsten Vollkommenheit zu Stande bringe; 2) daß alle Ausgaben zur anständigen Versorgung des Hauswesens, durch den Hausvater und seine Leute, welchen er allezeit mit gutem Beyspiel vorzuleuchten hat, — aufs beste angewandt werden. —

§. 92.

Auf diesen zweyen Stücken beruhet das Wesentliche der Hauszucht, die an sich — nach Beschaffenheit der Haushaltung — von sehr weitläuftigem Umfang ist — und wohl eine eigene Abhandlung verdienet. Denn sie enthält die genaue Beobachtung aller den Hausgenossen obliegenden Pflichten, zuerst derer gegen Gott, ferner gegen die Landesherrschaft, alsdann der übrigen, gegen die andern Hausgenossen unter einander — und gegen die mit dem Hauswesen in Verbindung stehenden Personen im gemeinen Wesen. — Ja,

es ist diese gute Hauszucht ein so wichtiges Stück jeder Oekonomie, — daß bekanntlich von ihr allein der glückliche — der gesegnete Fortgang einer Hauswirthschaft abhängt. —

§. 93.

Wer in neuern Zeiten ein wenig Aufmerksamkeit auf den so traurigen Verfall so vieler großen und kleinen Wirthschaften, in Städten — und auf dem Lande, wendet; — der wird gar leicht finden und einsehen, daß beynahe die vornehmste Ursache hievon — im Verfall aller Hauszucht zu suchen sey! — Man hat zwar darüber zu jeder Zeit geklagt — und diesen Fehler erkannt, — aber schwerlich ist es darinnen jemals so ausschweifend und zügellos hergegangen, als eben jetzt, wo sie, bey fast durchgehends beliebter Weichheit der Sitten, sogar den Ruin der Schul- und Kirchenzucht öfter nach sich gezogen hat! —

§. 94.

Kinder und Gesinde sind die vornehmsten Gehülfen und Beystände in den Wirthschaften, — sie sind die Pflanzschulen künftiger Wirthe, Gesellschafter und Bürger im gemeinen Wesen. — Es gehört also zur gedachten Hauszucht vornehmlich: 1) die gute Kinder-Edukation, und 2) die vernünftige Regierung des Gesindes. — Die erste ist in unzähligen Büchern und Schriften abgehandelt, und in neuern Zeiten der Gegenstand sehr vieler Vorschläge und Anstalten. — Hier aber nehmen wir, außer den gesammten andern Pflichten der Erziehung, nur diejenigen hauptsächlich zum Gegenstand, — welche die zeitige Gewöhnung der Kinder zur guten Wirthschaft — und zum Hauswesen überhaupt angehen. — Das wird in den allermeisten Familien, mittlern und vornehmen Standes, leider — heut zu Tage, sehr vernachlässiget, — und ist der Grund vieler nachher zerrütteten Oeko-

nomien!! — Die mehresten Kinder der gesitteten Stände werden anjetzt viel eher und eifriger zum sinnlichen Vergnügen und — zu allen dahin einschlagenden Leibesübungen und Geschicklichkeiten ꝛc. — als zu häuslichen Arbeiten und Aufsichten angehalten, — und sind alsdann, wenn sie auf ihr Eigenes kommen, weder zur geschickten Regierung eines Hauses — noch zur wirthschaftlichen Arbeit selbst aufgelegt! —

§. 95.

Daher kommt es, daß sie solche dann durch Andere führen lassen — und dem Gesinde und den Aufsehern die erste Veranlassung geben, ihre angewiesene Verrichtungen sorglos — und ohne Rechtschaffenheit zu treiben! — Indem die städtischen Herrschaften die Domestiquen nicht so leicht, als die auf'm Lande übersehen können, — überdas hingegen die Verführung in Städten immer größer ist, — so machet in Städten das Ge-

sinde dem Hausherrn viel mehr Sorgen und Aufsicht als in Dörfern. — Daher ist begreiflich, — wie nöthig es sey, daß endlich die Landesregierungen selbst diese Hauszucht zu einem dringenden Gegenstand ihrer polizeylichen Aufmerksamkeit machen. —

§. 96.

Insgemein hat man bey Mieth- oder Dingung des Gesindes nachfolgende drey Hauptregeln zu beobachten: 1) Soll man sich vor ganz unbekanntem Gesinde hüten, hingegen, wo möglich bekannte Knechte und Mägde, die schon gedient und etwas zu verlieren haben — miethen. — 2) Soll man nicht zween oder drey Brüder, zwo oder drey Schwestern in eine Haushaltung nehmen; denn entweder ist wenig Friede und Verträglichkeit zwischen ihnen zu hoffen, oder sie vertragen sich zu gut, da denn allerley Untreu, Unfleiß und Schaden von ihnen zu besorgen ist. 3) Soll man vor alten ausgearbeiteten wie auch schwächlichen Knech-

ten und Mägden sich hüten, denn sie sind unvermögend und gemeiniglich beißig, zänkisch, ungedultig und eigenwillig — lassen sich gar nicht gerne vorschreiben, noch einreden — und — wollen zudem oft alles besser als die Herrschaft selbst, verstehen! Das Gesinde soll die Religion des Hausherrn haben, wovon die Ursachen sich leicht zu gedenken sind. Man hüte sich wohl vor Domestiquen, die keine wahre Moralität besitzen. — Sobald in einem Hause sich zwey Dienstbothen in einander verlieben, — muß man sie nicht behalten. — Hiernächst muß man auch selbst mit einem sittsamen Leben denselben vorgehen — sich in allem verständig und christlich gegen dasselbe bezeigen — sie keine Noth leiden lassen, vielweniger den versprochenen Lohn ohne zureichenden Grund verkürzen — oder gar zurück halten. — Ein verständiger Hauswirth soll nicht mehr Gesinde dingen — als seine Haushaltung wirklich erfordert, denn wo überflüssiges Gesinde ist, — da ist viel Faulheit und Nachlässigkeit,

eines verläßt sich auf das andere; daher die Arbeit, die einer oder wenige verrichten könnten, bey solchem Haufen entweder gar ungethan bleibt — oder doch liederlich gethan wird. — Hingegen soll er auch nicht zu wenig dingen, damit die nöthige Arbeit nicht liegen bleibe; — oder das Gesinde unter der Arbeit erliegen muß. Sprichwörter sagen: wie der Herr, so der Diener. — Ein braver Hauswirth, ziehet braves Gesinde.

§. 97.

Die Pflichten des Gesindes aber bestehen darin: daß sie sich der wahren Gottesfurcht befleißigen; ihre Herrschaften mit geziemender Ehrfurcht lieben und ehren, ihnen den schuldigen Gehorsam erweisen — ihre Befehle willig und treulich verrichten, und wenn sie etwas sehen, — worin sie der Herrschaft einen Gefallen erweisen — und ihren Schaden verhindern können, solches ja nicht unterlassen. — Hiernächst sollen sie auch treu seyn — und

nichts — es sey Geld oder Geldeswerth, entwenden — oder andern Leuten heimlicher Weise zustecken; — sondern mit allem, was ihrer Herrschaft ist, sparsam, treu und sorgfältig umgehen; gar nichts verwahrlosen — und zu Schanden gehn lassen, — was sie durch ihre Sorgfalt erhalten können. —

§. 98.

Der Lohn des Gesindes ist nach Gelegenheit der Oerter, und nach denen Preisen der Dinge, unterschiedlich! So sehr ein zu großer Lohn zum Uebermuth und wollüstigen Leben Anlaß giebt, eben so sehr ist ein zu geringer Lohn nachtheilig, — weil er die Lust zur Thätigkeit schwächt, — Unwillen und Mismuth erregt, — wie auch an der so nöthigen Reinlichkeit Verminderung bringt! — Die Mittelstraße muß also nicht weniger bey diesem Gegenstand sich beobachtet finden — obgleich der Gesindslohn auch — gemeiniglich im ganzen Misverhält-

niß zu den zu theuern oder zu wohlfeilen Lebensmitteln steht; insonderheit aber zu jenen — die gar nicht taxirt werden! —

§. 99.

Daß das Ausleihen unsrer Gelder und Güter an diejenigen, so es gegen genugsame Sicherheit, bedürfen und verlangen — eine Pflicht sey, — die denjenigen vermögenden, so ihre Schätze vielmals ungenützt hinlegen, — nicht genugsam eingeschärft — ja zu ihrem eigenen Vortheil vorgestellt werden kann, wird wohl Niemand läugnen? — Aber dabey ereignet sich auch noch diese Verbindlichkeit der reichen Privatleute, daß sie ihr Geld, anstatt es den Banken auf geringe Interessen hinzugeben, zum Theil unter gleichmäßiger Sicherheit, für gleich geringe Interessen, lieber den niedern und arbeitenden Ständen des Landes, den werbenden Kommunen, be-

sonders dem Landmanne, darleihen sollten. Dadurch würden sie dem gemeinen Wesen, mit Ausleihung ihrer Kapitalien, den größten Dienst verschaffen, — weil dem Landmann nichts so sehr, als hohe Zinnse, beschwerlich fällt! — Ungeachtet es manche Particuliers giebt, die ihr Geld den Landleuten oder fleißig werbenden Bürgern zu vier pro Cent, gegen genugsame Sicherheit, darleihen, so sollten dennoch die öffentlichen und landüblichen Zinnse in vielen Ländern (weil die Verhältnisse verschieden sind —) von 5 p. C. auf 4 p. C. herunter gesetzet werden, weil die hohen Zinnse für die Aufnahme des Ackerbaues und der Viehzucht — selbst für die Fabriken und Manufacturen, bey itziger Verfassung der Preise, ganz verderblich sind, und der Werth der nicht so hoch zu nützenden Landgüter dadurch immer mehr und mehr fällt!! Es müßte aber die Denkungsart der Einwohner erstlich dazu gelenkt werden, — ehe das Ge-

setz gegeben wird. — Die Länder, wo Ackerbau und Viehzucht, — auch wo die Manufacturen recht blühen, wissen von keinen 5 p. C., dergleichen Holland, England, Schweitz u. s. w. sind.

Indessen erfodert in diesem Falle die Sicherheit der auszuleihenden Gelder, zumal bey Kommunen, auch andere Einrichtungen, als die bisherigen sind; wenn anders reiche Leute ihr Geld gegen geringere Interessen hingeben sollen. — Dahin rechne ich vorzüglich die genaue Abstellung aller Chicane der Justiz, nebst den einfachsten, strengsten und expeditesten Gesetzen in Bezahlung der Gläubiger. —

§. 100.

Endlich ist es noch eine Regel für den Stadtökonomen, daß er in den anzuschaffenden Vorräthen, statt sich einen

Vortheil zu machen, nicht Gelegenheit zur Verschwendung gebe. — Denn zu geschweigen, daß bey den Vorräthen, in Absicht auf ihre Dauer, oder Verderbung, oder der Oerter wo — und — wie sie aufbehalten werden, eine gute Wahl anzustellen ist, — so hat man auch wohl in acht zu nehmen, daß man niemals davon zu viel habe, — wenn man sie gleich dem Ansehen nach mit Vortheil einkaufen könnte. — Denn ihre Menge ist allemal beschwerlich zu erhalten, — und durch's Liegen wird der Vortheil des Einkaufs wieder verzehret! Hiernächst geben sie oftmals zur Ueppigkeit — und zu reichlicherer Austheilung der Portionen, als ohne sie geschehen würde, Anlaß; da sich bey ihnen durchaus kein so gemessener Ueberschlag, als beym jedesmaligen baaren Einkauf, oder bey geringem Vorrathe machen läßt. — Und wenn der Hauswirth oder die Wirthin nicht alles unterm Beschlusse hält, welches an sich bey großen Vorräthen nicht thunlich ist, so schalten die Be-

dienten meistens schlecht damit — wenn ihnen gleich die Vorräthe ganz, oder Theilweise in Deputaten, übergeben werden. — Hieraus ist leicht also zu beurtheilen, was die großen Einmahlungen von Korn in den städtischen Haushaltungen, das Hausschlachten, der große Vorrath von trocknen und feuchten Zugemüsen u. s. w. für Vortheile bringen! — Durch Nichtbeobachtung derley Wirthschaftsregeln — ist schon Mancher Begüterte gesunken! Freylich werden Armuth und Reichthum jederzeit nur relative Wirthschaftszustände für jeden Staat seyn; Zustände, die beyde, in der Ausschweifung, allemal für den Staat unglücklich sind, nach dem Ausspruch der Alten: pestis reipublicae opes et inopia. — Ueberfluß, der Reichthum im bekannten Sinne heißt, — ist nicht einem jeden nützlich — noch auch ohne Bedingung nöthig; deswegen pflegt man dafür zu halten, es können nur folgende dreyerley Personen mit ihrem Reichthum den besten Nutzen schaffen, und solchen

durch gerechte Mittel, ohne Gränzen zu erlangen trachten: der König, der Kaufmann und der Wohlthäter — wiewohl alle Menschen, so weit es möglich ist — Wohlthäter und liebreich seyn sollen. —

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böcklin von Böcklinsau, Franz Friedrich Siegmund August,

Die wichtigsten ... Grundsätze zur zweckmäßigsten Befriedigung menschlicher Bedürfnisse in Städten

Zerbst 1809

Pol.civ. 19 kn
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766232-9